

Studium in Dortmund

**Ein Leitfaden für
behinderte Studierende**



Impressum

Herausgegeben von Universität Dortmund
 Dortmund Zentrum
 Behinderung und Studium (DoBuS)
 Emil-Figge-Str. 50
 44221 Dortmund

Redaktion: Drolshagen, Birgit Dr.
 Klein, Ralph
 Niggemann, Sandra
 Rothenberg, Birgit
 Schlenstedt, Natascha

Layout: Schlenstedt, Natascha

ISSN 1615-3200

Dortmund 2004

aktualisierte und erweiterte Neuauflage

Dieser Studienführer ist über das Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium auch in digitalisierter Form auf Diskette erhältlich und steht auf der Homepage von DoBuS zur Verfügung.

www.uni-dortmund.de/dobus

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Studienführer.....	7
1 Bewerbung und Einschreibung.....	11
1.1 Studienplatzvergabe bei zulassungsbeschränkten Studiengängen	13
1.2 Sonderanträge	16
2 BAföG.....	22
3 Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs.....	27
4 Wohnen.....	31
4.1 Besondere Regelungen für behinderte Mieter und Mieterinnen in Wohnheimen des Studentenwerks.....	31
4.2 Zimmer im Studentenwohnheim	34
5 Universität Dortmund	37
5.1 Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)	39
5.1.1 Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende	40
5.1.2 Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)	43
5.1.3 Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterialien	45
5.2 Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden.....	46
5.3 Autonomes Behindertenreferat (ABeR)	48
5.4 Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender (IbS).....	49
5.5 Das Vorlesungsverzeichnis.....	52
5.6 Tutoriate für behinderte Studierende	52

6	Universitätsbibliothek	56
6.1	Verlängerte Ausleihfristen	56
6.2	Computerarbeitsplatz für sehgeschädigte Studierende	57
6.3	Sehgeschädigtengerechter Katalog Online (SehKOn).....	58
6.4	Umsetzungsdienst der Bibliothek	59
6.5	Personelle Hilfe durch Angestellte der Bibliothek.....	60
7	Mensa	61
7.1	Mensa auf dem Campus Nord	62
7.2	Mensa auf dem Campus Süd	63
8	Sport	64
8.1	Allgemeiner Hochschulsport (AHS).....	64
8.2	Sportangebote in der Stadt	65
9	Assistenz im Studium	68
10	Pflege.....	77
10.1	Die Pflegeberatungsfachstellen in Dortmund	78
10.2	MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.	79
11	Prüfungsmodifikationen	80
12	Das Studienkontenmodell	84
13	Information Dortmund.....	91

14	Überregionales	100
14.1	Bundesarbeitsgemeinschaft "Sozialhilfe" der Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender.....	101
14.2	Bundesweites Netzwerk der Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender sowie Behindertenreferate	102
14.3	Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter StudentInnen und AbsolventInnen e.V.	106
14.4	Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS)	106
14.5	Deutsches Studentenwerk (DSW)	108
15	Weiterführende Literatur	110
16	Adressen.....	114
16.1	Intern	114
16.2	Extern.....	118
17	Abkürzungsverzeichnis.....	120
18	Stichwortverzeichnis	121

Zu diesem Studienführer

Behinderte Studierende müssen bei der Wahl des Studienortes und des Studienfachs, wie auch während des gesamten Studiums vieles bedenken, organisieren und durchsetzen, was für nichtbehinderte Studierende selbstverständlich oder unwichtig ist. Der „Leitfaden für behinderte Studierende“ soll als Studienführer behinderten und chronisch kranken Studierenden bei der Bewältigung des behinderungsbedingten organisatorischen Mehraufwandes helfen. Da aber auf behinderte und chronisch kranke Studierende ebenso die gleichen Probleme zukommen, die auch jede/r nichtbehinderte Studierende hat, geht der „Leitfaden für behinderte Studierende“ nur am Rande auf allgemeine Fragestellungen ein, die alle Studierenden betreffen. Er ersetzt also nicht Informationshefte wie „Start ins Studium“ oder „Broschüre für Studieninteressierte“ (Informationshefte für Studienanfänger und Studienanfängerinnen des Zentrums für Studieninformation und Beratung) oder „Lichtblick“ (Informationsheft der Fachschaftsrätekonferenz der Universität Dortmund), sondern soll Betroffenen Informationen geben, die ihnen ein Studium mit Behinderung erleichtern sollen.



Abbildung 1: Zeichnung. E. Klee, Behindertenkalender, o.O., o.J.

Da er vor allem auf die Universität Dortmund bezogen ist und nicht auf die Situation an Hochschulen allgemein eingeht, ist es sinnvoll, zusätzlich zu diesem Studienführer beispielsweise die Broschüre „Studium und Behinderung. Praktische Tips und Informationen des DSW für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ des Deutschen Studentenwerks zu lesen (s. Kapitel 16.2). Zu beachten ist auch, dass dieser Studienführer nur einen groben Leitfaden bieten kann und deshalb nicht die eigene Initiative oder die persönliche Beratung (z.B. durch den Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender) ersetzt.

Mit viel Mühe und Engagement sammelten im Jahr 2000 Uta de Byl und Sonja Roling (Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender) sowie Birgit Rothenberg (Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender) Informationen und stellten sie im Rahmen des „Leitfadens für behindert Studierende“ zusammen. Nun – nach drei Jahren – liegt auf der Basis ihrer Arbeit ein Leitfaden in zweiter Auflage vor, der maßgeblich von Mitarbeiterinnen des „Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium“ (DoBuS) aktualisiert wurde. Er enthält außerdem wesentliche Veränderungen. So z.B. wichtige Informationen zum Thema Studienkontenmodell nach dem Studienkonten- und –finanzierungsgesetz (StKFG) in Nordrhein-Westfalen für behinderte und chronisch kranke Studierende.

Insbesondere möchten wir uns an dieser Stelle auch für die finanzielle Unterstützung der „Gesellschaft der Freunde der Universität Dortmund e.V.“ (GdF) bedanken - ohne deren Hilfe wäre eine Aktualisierung in zweiter Auflage so schnell nicht möglich gewesen. Ebenso gilt unser Dank Stefan Müller, Anti-Diskriminierungs-Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Dortmund, der mit seiner finanziellen Unterstützung überdies die Druckausgabe dieses Studienführers realisierte.

Auch wenn große Sorgfalt bei der Informationsrecherche aufgewendet wurde, können sich eventuell Fehler eingeschlichen haben, aus diesem Grund kann keine abschließende Haftung übernommen werden. Wir bitten dafür um Verständnis.

Eine kleine Anmerkung noch: Wir haben uns entschieden, im nachfolgenden Studienführer zumeist „behinderte Studierende“ zu schreiben, obwohl selbstverständlich damit auch chronisch kranke Studierende gemeint sind. Diese Entscheidung dient der Lesefreundlichkeit.

Wir hoffen, behinderten Studienanfängern und -anfängerinnen mit dieser Broschüre den Einstieg in das Studium an der Universität Dortmund ein wenig übersichtlicher und leichter zu machen.

Birgit Rothenberg
(Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender)

Sandra Niggemann
(Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium)

Natascha Schlenstedt
(Autonomes Behinderten Referat)

1 Bewerbung und Einschreibung

Für die meisten Studiengänge der Universität Dortmund kann man sich beim Zentrum für Studienangelegenheiten der Universität einschreiben, ohne sich vorher in irgendeiner Weise anzumelden oder zu bewerben.

Einige Studiengänge sind jedoch zulassungsbeschränkt, so dass je nach Studiengang zunächst eine Bewerbung bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten notwendig ist. Örtlich zulassungsbeschränkt sind zum heutigen Datum (Wintersemesterende 2003/2004) die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften (Bachelor), Angewandte Sprachwissenschaften (Bachelor), Architektur, Deutsch (Lehramt mit Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs), Journalistik, Psychologie (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs), Raumplanung, Wirtschaftsjournalismus (Bachelor), Wirtschaftswissenschaften, Zusatzstudium Lehramt Sonderpädagogik sowie Zusatzstudiengang Organisationspsychologie (Zertifikat).

Für welche Studiengänge man sich extra bewerben muss, wann der Bewerbungsschluss ist und welche Formulare man braucht, kann man bei dem Zentrum für Studienangelegenheiten oder bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erfahren. Erhält man auf seine Bewerbung eine Zusage, so steht im Zulassungsbescheid, wann der entsprechende Einschreibungstermin ist. Wer in zulassungsbeschränkten Studiengängen einen Studienplatz erhält, wird sowohl bei der ZVS als auch beim Zentrum für Studienangelegenheiten abhängig von der Durchschnittsnote des Hochschulreifezeugnisses und/oder nach der Wartezeit entschieden. Die Wartezeit ist die Zeit, die zwischen Abitur und Studienbeginn liegt. Bei allen Studiengängen spielt es dabei keine Rolle, ob man sich direkt nach dem Abitur bewirbt oder erst etwas anderes macht (z. B. eine Ausbildung): Alle Semester (Studienhalbjahre), die zwischen dem Abitur und der Einschreibung an einer Universität oder Fachhochschule liegen, werden als Wartesemester gezählt

(vgl. „Informationen für Studieninteressierte“, Hrsg.: Zentrum für Studieninformation und Beratung; erscheint vor jedem Semester). Wenn behinderte Studieninteressierte aufgrund ihrer Behinderung oder langer Krankheit eine schlechtere Durchschnittsnote oder eine längere Schulzeit haben als ihre nichtbehinderten Mitbewerber und Mitbewerberinnen, so können Sonderanträge auf Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit oder ein Härtefallantrag gestellt werden. Während der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit und der Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote Nachteile des Bewerbers/der Bewerberin ausgleichen sollen, wird bei einem genehmigten Härtefallantrag ein Studienplatz vergeben, ohne dass Durchschnittsnote und Wartezeit eine Rolle spielen. Reichen die Abiturdurchschnittsnote oder die Wartezeit aus, um einen Studienplatz zugeteilt zu bekommen, so werden die gestellten Sonderanträge nicht berücksichtigt.

Erhält man eine negative Antwort auf seine Bewerbung, so ist es immer noch möglich, im Nachrückverfahren einen Studienplatz zugewiesen zu bekommen, denn einige Bewerber und Bewerberinnen lehnen ihren Studienplatz ab, so dass andere Bewerber und Bewerberinnen nachrücken können.

Außerdem kann man, wie bei jedem anderen Bescheid, prüfen, ob die Ablehnung begründet ist. Gegebenenfalls kann Widerspruch eingelegt werden.

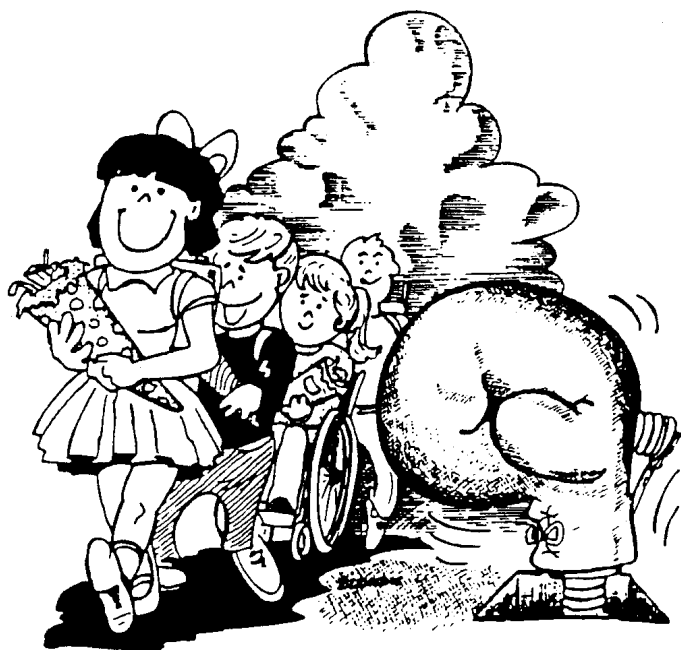


Abbildung 2: Zeichnung: M. Schrörs: Hand- und Fußbuch, Frankfurt/Main 1988

1.1 Studienplatzvergabe bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vor jedem Semester werden Studienplätze für bestimmte Studiengänge auch über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben. Für welche Studiengänge eine Bewerbung bei der ZVS notwendig ist, wird nach Angebot und erwarteter Nachfrage entschieden. Die Liste der Studiengänge, deren Studienplätze über die ZVS vergeben werden, ändert sich also. Im Zweifelsfall ist es sinnvoll, im aktuellen ZVS-Info nachzuschauen oder im Zentrum für Studienangelegenheiten nachzufragen, ob eine ZVS-Bewerbung im gewünschten Studiengang erforderlich ist und nach welchem Verfahren die Studienplätze vergeben werden.

Es gibt zwei verschiedene Verfahren, nach denen Studienplätze bei der ZVS vergeben werden: das Verteilungsverfahren (jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält einen Studienplatz) und das Allgemeine Auswahlverfahren, die im Folgenden erläutert werden. Darüber hinaus wird auch auf das Nachrückverfahren und das Losverfahren eingegangen, die nach dem ersten Durchgang der Studienplatzvergabe greifen können.

Bei Studiengängen, deren Studienplätze über die ZVS vergeben werden, bewirbt man sich nicht bei den einzelnen Universitäten, sondern bei der ZVS.

a) Verteilungsverfahren

Beim Verteilungsverfahren werden die Studienorte zugewiesen. Jeder Studienbewerber/jede Studienbewerberin erhält einen Studienplatz, kann jedoch nicht selbst darüber entscheiden, wo er/sie studieren wird. Bei einem Antrag innerhalb des Verteilungsverfahrens müssen daher auch nur die Personalien und die Rangliste der gewünschten Studienorte angegeben werden.

Ein entsprechendes Antragsformular befindet sich im ZVS-Info. Gibt es für eine bestimmte Stadt mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, werden die Studienplätze nach sozialen Gesichtspunkten verteilt. An erster Stelle werden hier schwerbehinderte Studieninteressierte berücksichtigt. Fügt man also eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises hinzu, so wird man auch in der an erster Stelle stehenden Stadt seiner Rangliste studieren

können.

Generell gilt: Bei der Entscheidung über die Vergabe der Studienorte dient die Anbindung des Bewerbers/der Bewerberin an den gewünschten Studienort als Maßstab. Hierbei fallen gesundheitliche, familiäre, soziale, wirtschaftliche oder studienorganisatorische Gesichtspunkte ins Gewicht. Schwerbehinderte Studieninteressierte (50 % GdB) werden an erster Stelle berücksichtigt.

Chronisch kranke und behinderte Studienbewerber/-bewerberinnen ohne einen Schwerbehindertenausweis müssen nachweisen, dass sie z.B. aus gesundheitlichen Gründen an den gewünschten Studienort gebunden sind und ihnen ein anderer Studienort nicht zugemutet werden kann (siehe auch 1.2 Sonderanträge).

b) Allgemeines Auswahlverfahren

Bei Studiengängen, deren Studienplätze nach dem Allgemeinen Auswahlverfahren zugeteilt werden, sind mehr Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu erwarten, als Studienplätze zu vergeben sind. In Nordrhein-Westfalen werden nach Abzug der Vorabquote (z.B. für Härtefälle) ca. 60% der Studienplätze nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) vergeben. Um eine Auswahl nach Durchschnittsnote durchführen zu können, bildet die ZVS eine Rangliste. Auf dieser Rangliste werden die Bewerberinnen und Bewerber geführt, die den betreffenden Studiengang in ihrem Zulassungsantrag an erster Stelle genannt haben. Diejenigen mit besserer Durchschnittsnote gehen denjenigen mit schlechterer Durchschnittsnote vor.

Die restlichen ca. 40% der Studienplätze werden in Nordrhein-Westfalen über Wartelisten vergeben. Eine längere Krankheit, die dazu geführt hat, dass eine Klasse wiederholt werden musste, oder der Besuch einer obligatorischen Eingangsklasse einer Sonderschule können an dieser Stelle auch als zusätzliche Wartezeit angerechnet werden (Antrag auf Verbesserung der Wartezeit).

Ganz wenige Plätze werden im Rahmen der Quote außergewöhnlicher Härte vergeben. Sehr schwer behinderte Bewerber und Bewerberinnen und behinderte Bewerber und Bewerberinnen in schwierigen Lebenssituationen sollten auf jeden Fall die Chance des Härtefallantrags nutzen.

Bundesweit gilt für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Biologie,

Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tier- und Zahnmedizin, dass nach Abzug von Vorabquoten (z.B. die Härtefälle) 51 % der Studienplätze aufgrund der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote vergeben werden und 25 % bei der Vergabe von Studienplätzen die Wartezeit der Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigen (also: es wird jeder zugelassen, der ausreichend lange gewartet hat). Bei der Auswahl nach der Durchschnittsnote berücksichtigt die ZVS Landesquoten für jedes der 16 deutschen Bundesländer, um einer gerechten Auswahl nachzukommen. Weitere Einzelheiten sind hierbei der Homepage der ZVS zu entnehmen, die im Internet detaillierte Auskünfte zur Studienplatzvergabe gibt. (www.zvs.de; ein Download ist über den Link „Merkblätter“ möglich)

c) Nachrückverfahren

Da es erfahrungsgemäß immer wieder vorkommt, dass Studienbewerber und Studienbewerberinnen einen bereits zugewiesenen Studienplatz absagen, besteht nach einem Ablehnungsbescheid immer noch die Möglichkeit, einen Studienplatz über das Nachrückverfahren zu erhalten. Beim Nachrückverfahren werden Bewerber und Bewerber/innen der Reihe nach angeschrieben. Das heißt, dass für das Nachrückverfahren auch Wartezeit und Abiturnote ausschlaggebend sind. Sollten von den nachgerückten Studieninteressierten wiederum einige absagen, gibt es entweder ein erneutes Nachrückverfahren oder ein Losverfahren. Ist das Nachrückverfahren abgeschlossen, ist auch das ZVS-Verfahren abgeschlossen.

d) Losverfahren

Bleiben nach dem ZVS-Verfahren wiederum Studienplätze frei, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, diese über ein Losverfahren zu vergeben. Hier werden Studienplätze unabhängig von Wartezeit oder Abiturnote verlost. An einem Losverfahren kann man auch teilnehmen, ohne vorher am ZVS-Verfahren teilgenommen zu haben. Losverfahren finden direkt an den Hochschulen statt. Man muss sich also direkt bei den Hochschulen für das Losverfahren bewerben. Bewerbungen für das Losverfahren, die nicht an die Hochschulen direkt, sondern an die ZVS gerichtet werden, werden nicht bearbeitet. Die Fristen für diese Bewerbung erfährt man im ZVS-Info oder direkt an der entsprechenden Universität. Es gibt aber

auch Hochschulen, die von einem Losverfahren absehen und die ZVS beauftragen, weitere Nachrückverfahren durchzuführen.

ZVS

Persönliche Anliegen können im Rahmen der Bewerberberatung arbeitstäglich von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr vorgebracht werden:

Dienstgebäude der ZVS
Sonnenstr. 171, 44128 Dortmund

Tel.: (0231) 1081-0 (Vermittlung)
Homepage: www.zvs.de

1.2 Sonderanträge

Da bei der Bewerbung um einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses und die Wartezeit eine entscheidende Rolle spielen, können behinderte Studieninteressierte Sonderanträge stellen, um Nachteile, die ihnen durch eine Behinderung in Bezug auf Notendurchschnitt oder längere Schulbesuchszeit entstanden sind, auszugleichen. Ein weiterer Sonderantrag zielt darauf ab, dass es unzumutbar hart wäre, behinderten Studieninteressierten den Studienplatz zu verweigern (Härtefallantrag). Bei einem anerkannten Härtefallantrag wird ein Studienplatz zugewiesen, ohne dass auf sonstige Auswahlkriterien geachtet wird.

Alle Kriterien für die Antragstellung innerhalb eines ZVS-Verfahrens sind im ZVS-Info aufgeführt. Diese Kriterien gelten im Wesentlichen auch für Uni-interne Auswahlverfahren. Da die Auflistungen im ZVS-Info der Vollständigkeit halber sehr komplex sind und sich nicht nur auf behinderungsspezifische Aspekte beziehen, wird an dieser Stelle aus der Broschüre „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks (DSW) zitiert, die einen guten Überblick verschafft. Für Details ist es dennoch zweckmäßig, auf das ZVS-

Info zurückzugreifen. Bei einer bevorstehenden Antragstellung ist es außerdem sinnvoll, den Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS) aufzusuchen.

Der Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches

Diesen Antrag können Sie stellen, wenn Sie aus gesundheitlichen, besonderen familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen an einen bestimmten Studienort gebunden sind (der Antrag ist nicht nötig, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis haben, den Sie Ihrem ZVS-Antrag beifügen). Als gesundheitliche Umstände können z. B. folgende Gründe geltend gemacht werden:

- Sie sind aufgrund einer schweren Erkrankung auf besondere Behandlungseinrichtungen (z. B. Dialysestation) oder auf ständige Betreuung angewiesen.
- Ein Wechsel der fachärztlichen Behandlung und des Wohnortes ist nicht zumutbar, da Sie an einer schweren Krankheit leiden.
- Eine Krankheit schränkt Ihre Bewegungsmöglichkeiten stark ein oder würde bei einem Ortswechsel eine stärkere gesundheitliche Belastung mit sich bringen.

Gesundheitliche Umstände müssen durch ein fachärztliches Gutachten, das nachvollziehbar die Bindung an den Studienort darlegt, belegt werden. Für diese, wie für alle unter den anderen Sonderanträgen aufgeführten Umstände gilt, dass sie als beispielhaft angesehen werden müssen. Durch diese Aufzählung können nicht alle möglichen Lebensumstände vollständig erfasst werden. Sie erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere individuelle Begründungen sind möglich.

Der Härtefallantrag

Mit dem Härtefallantrag können Bewerber und Bewerberinnen, die sich in einer schwerwiegenden Ausnahmesituation befinden, eine sofortige Zulassung zum Studium beantragen. Der Nachweis der Schwerbehinderung reicht allein jedoch nicht für die Anerkennung als Härtefall aus. Vielmehr müssen gesundheitliche Umstände

durch ein ausführliches fachärztliches Gutachten belegt werden. Als besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern, sind nach dem Deutschen Studentenwerk beispielhaft folgende Fälle angegeben:

- Sie leiden an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.
- Sie sind durch Krankheit behindert; eine berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund Ihrer Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerbern und -bewerberinnen in unzumutbarer Weise erschwert ist.
- Sie sind aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Sie müssen aus gesundheitlichen Gründen Ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Sie sind körperbehindert und aufgrund Ihrer Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nichtbehinderten Studienbewerbern und -bewerberinnen bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt.
- Sie sind infolge [einer; AdV] Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung eingeschränkt und aufgrund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Studienbewerbern und -bewerberinnen in unzumutbarer Weise benachteiligt.

Das fachärztliche Gutachten muss zu einem oder mehreren der o. g. Punkte hinreichend Stellung nehmen. Es muss insbesondere konkrete und nachvollziehbare Ausführungen zu Entstehung, Schwere, Verlauf, Behandlungsmöglichkeiten und künftiger Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ent-

halten. Hierbei sollte aber bedacht werden, dass die Anerkennung nur möglich ist, wenn tatsächlich eine so schwerwiegende persönliche Situation vorliegt, dass die Ablehnung eines Zulassungsantrages unzumutbar ist.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich

Es gibt zwei verschiedene Anträge auf Nachteilsausgleich

- **Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote**

Diesen Antrag können Sie stellen, wenn sich besondere Umstände in Ihrer Person, die Sie nicht zu vertreten haben, nachteilig auf Ihre Durchschnittsnote ausgewirkt haben. Nach den Richtlinien der ZVS können z. B. folgende Umstände geltend gemacht werden:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
- Längere schwere Krankheit
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg.

Für den Nachweis dieser Umstände müssen ein fachärztliches Gutachten, der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. das Abschlusszeugnis des Zweiten Bildungsweges und zusätzlich weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen vorgelegt werden.

Allerdings reicht der Nachweis des Umstandes allein für die Begründung des Antrages nicht aus. Sie müssen zusätzlich nachweisen, inwiefern der benannte Umstand auf Ihre Abiturdurchschnittsnote Einfluss hatte. Dies kann u. U. durch die Vorlage des Schulzeugnisses nachgewiesen werden (z. B. wenn sich die Zeugnisnote nach einem Krankenhausaufenthalt erkennbar verschlechtert hat). Geht der Leistungsabfall aus den Zeugnissen nicht eindeutig hervor, müssen Sie zusätzlich ein Schulgutachten einreichen. Im ZVS-Info finden Sie einen Auszug aus den Grundsätzen für die Erstellung eines solchen Gutachtens.

- **Antrag auf Verbesserung der Wartezeit**

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit findet nur in Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens Anwendung. Er ist für den Fall vorgesehen, dass besondere Umstände in Ihrer Person, die Sie nicht zu vertreten haben, den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben und Sie dadurch weniger Wartezeit vorweisen können.

Die in den Richtlinien aufgeführten Umstände, die für die Anerkennung eines solchen Antrages berücksichtigt werden, entsprechen den Umständen, die für den Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote aufgeführt worden sind (...). Können Sie derartige Umstände nachweisen, wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Sie nehmen also mit einer Wartezeit teil, die Sie voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätten. Auch hier gilt, dass der Antragsgrund allein nicht für eine Anerkennung des Antrages ausreicht. Es muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf Ihre Wartezeit ausgewirkt hat (z. B. wenn Sie nachweisbar wegen Krankheit ein Schuljahr wiederholen mussten). Dieser Nachweis muss durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung beigebracht werden.

Diese beiden Anträge auf Nachteilsausgleich (Durchschnittsnote/Wartezeit) sowie der Härtefallantrag können entsprechend auch bei Zulassungsanträgen für einen zulassungsbeschränkten Studiengang, der nicht über die ZVS vergeben wird, direkt bei der betreffenden Hochschule gestellt werden."

(Deutsches Studentenwerk DSW (Hrsg.): Studium und Behinderung. Praktische Tips und Informationen des DSW für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. 5. Großdruck-Ausgabe, Bonn 1998, S. 39 ff.)

Zentrum für Studienangelegenheiten

(vorher: Studentensekretariat)

Universität Dortmund

Emil-Figge-Str. 61

44227 Dortmund

Telefonische Auskunft zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren:

Tel.: (02 31) 7 55-21 40

(0231) 7 55-22 39

<http://www.verwaltung.uni-dortmund.de/dez12/zfs.htm>

Info-Ansageband:

(0231) 7 55-53 47

Fax: (0231) 7 55 -53 46

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 8:30 – 12:00 Uhr

Mittwoch 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Freitag 8:30 – 11:00 Uhr

2 BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist seit seiner Entstehung 1971 mehrfach geändert worden. In den Jahren sind auch einige Verbesserungen für die Förderung behinderter Studierender oder auch für die Situation von Studierenden mit Kindern erreicht worden.

Wer Leistung nach dem BAföG in welcher Höhe bekommt, wird vom jeweiligen BAföG-Amt an den Hochschulen entschieden. Bearbeitet wird ein Antrag nur, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind. Das BAföG-Amt für Dortmunder Hochschulen befindet sich im Mensa-Gebäude auf dem Campus-Nord und ist zur Zeit für rollstuhlfahrende Studierende noch nicht zugänglich. Der Aufzug befindet sich (Anfang 2004) im Bau. Die entsprechenden Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen kommen ggf. zum barrierefrei erreichbaren Info-Point.

Der monatliche Förderungsbetrag wird zur einen Hälfte als Zuschuss ausgezahlt, zur anderen Hälfte als nicht verzinsliches Darlehn gewährt, das einige Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zurückgezahlt werden muss.

Will man das Studienfach wechseln und weiterhin BAföG-Leistungen beziehen, muss für den Wechsel ein wichtiger oder unabweisbarer Grund vorliegen, z. B. mangelnde psychische, intellektuelle oder körperliche Eignung oder aber ein schwerwiegender und grundsätzlicher Neigungswandel. Dies muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes dem BAföG-Amt angezeigt werden und ist nur begrenzt möglich.

Für behinderte Studierende können zusammengefasst drei Punkte angeführt werden, die im Rahmen einer Beantragung von BAföG oder im Fall einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer relevant sind: Das sind der Härtefreibetrag bei der Ermittlung der Unterhaltspflicht. (z. B. der Eltern), eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus sowie die Berücksichtigung behinderungsspezifischer Belange bei der Rückzahlung des Darlehns.

Härtefreibetrag bei der Berechnung der Leistungen nach dem BAföG

Durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises – egal von welchem Mitglied der Kernfamilie (also auch ggf. Vorlage mehrerer Schwerbehindertenausweise) – wird bei der Beantragung von BAföG-Leistungen den Eltern bei der Berechnung der Unterhaltspflicht ein Freibetrag (ggf. auch mehrere Freibeträge) eingeräumt. Damit sinkt die Unterhaltspflicht und der ausgezahlte BAföG-Anteil steigt.

Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Nach § 15 Abs. 3 BAföG besteht die Möglichkeit, eine Ausbildungsförderung über den festgelegten Förderungszeitraum hinaus zu erhalten. Da behinderte und chronisch kranke Studierende wegen eines viel höheren organisatorischen Aufwands oder wegen behinderungsbedingter Ausfälle oft länger für ihr Studium brauchen als nichtbehinderte Studierende, kann ihnen BAföG auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die Behinderung ursächlich zu einer Verzögerung des Studiums geführt hat (also nicht aus Gründen, die der Antragsteller selbst zu vertreten hat), wobei allgemein das Studium im Verlängerungszeitraum abschließbar sein muss. Wird im Fall einer Behinderung demnach BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, wird dieser als voller Zuschuss gewährt.

Ist Krankheit ursächlich für die Verzögerung eines Studiums verantwortlich und war eine Verhinderung einer solchen Verzögerung nicht zumutbar, verlängert sich hier zwar auch die Förderungshöchstdauer, aber die Ausbildungsförderung wird nach wie vor je zur Hälfte als Zuschuss und Darlehen geleistet.

Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

Empfänger von BAföG können beantragen, dass ihre behinderungsbedingten Aufwendungen im Hinblick auf eine Darlehensrückzahlung berücksichtigt werden. Dadurch erhöht sich die Einkommens-

grenze, bis zu der die Antragsteller von einer Rückzahlung freigestellt werden (ohne dass allerdings das Gesamtdarlehen sinkt).

(Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.):
Ausbildungsförderung BAföG, Bildungskredit und Stipendien.
Regelungen und Beispiele. Bonn 2003, S. 16ff. sowie allgemeine
Informationen entnommen aus dem Internet, Homepage:
www.studentenwerke.de)

Wichtig!

Es ist sinnvoll, schon mit Beginn des Studiums anzufangen, alle Veranstaltungen mit Veranstaltungsnummer, Dozent/in, Art der Veranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) und Zeit der Veranstaltung (z. B. Wintersemester 2005) aufzuschreiben. Die Seminare sollten dabei auch danach geordnet sein, in welchem Fachsemester innerhalb des eigenen Studiums sie belegt worden sind.

Die Verlängerung des BAföG für behinderte Studierende muss für das BAföG-Amt natürlich auch nachvollziehbar sein. Es ist also sinnvoll, dem BAföG-Amt auch schon eine Bescheinigung über das nicht in der Regelstudienzeit abgeschlossene Grundstudium vorzulegen. Das entsprechende Antragsformular ist im BAföG-Amt erhältlich.

Neben den Informationen, die es bei den BAföG-Ämtern gibt, informiert auch der AStA über den aktuellen Stand und Vor- und Nachteile des BAföGs. Das AStA-Büro (Emil-Figge-Str. 50, Erdgeschoss, Gebäudeteil C) ist während der Vorlesungszeit montags bis freitags von 10:00 - 15:00 Uhr und in den Semesterferien von 11:00 - 13:00 Uhr geöffnet.

Eine spezielle BAföG-Beratung findet jeden Donnerstag von 11:00 - 14:00 Uhr im AStA-Container statt. In der vorlesungsfreien Zeit wird für jeden zweiten Donnerstag Beratung angeboten – allerdings ist hier die Eintragung in eine Terminliste notwendig, die im AStA vorliegt. Generell sollten aber auch im AStA die Beratungszeiten noch einmal abgefragt werden, da diese sich ändern können.

Bei Fragen bezüglich des BAföGs, die im Zusammenhang mit einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung stehen, kann man sich jederzeit mit dem Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (Birgit Rothenberg) in Verbindung setzen.

„Ein Behinderter im Rollstuhl saß an einem heißen Sommertag vorm Zooeingang und trank eine Cola. Er hielt die Coladose auf dem Schoß. Da kommt eine Frau vorbei. Sie denkt, die Coladose sei eine Sammelbüchse und wirft zwei Groschen in die Cola.“

(Steiner, Gusti (Hrsg.) Hand- und Fußbuch, Frankfurt/Main 1988)



Abbildung 3: Euroscheine und -münzen

3 Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs

Neben den Kosten, die bei allen Studierenden anfallen (Lebensunterhalt, der z. B. über Leistungen des BAföGs abgedeckt wird), kommen bei behinderten Studierenden Ausgaben für Hilfsmittel, DGS-Dolmetscher/innen, Studienhelfer/innen, Vorlesekräfte, Pflege etc. hinzu. Ein Teil dieser Kosten soll durch Kranken- und Unfallversicherungen, Mittel aus der Pflegeversicherung, Blindengeld und bei Unfallopfern durch den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Nur wenn all diese Stellen nicht zuständig sind, gibt es die Möglichkeit, auf die Sozialhilfe zurückzugreifen, denn Sozialhilfe wird nachrangig gezahlt, d. h. sie wird nur gewährt, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) werden zwei Arten der Sozialhilfe unterschieden: Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 1 Abs. 1 BSHG). Die Hilfe zum Lebensunterhalt kommt für Studierende in der Regel nicht in Betracht, da für die Kosten des täglichen Lebens bei Studierenden das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuständig ist. Auch viele Bereiche der Hilfe in besonderen Lebenslagen finden bei behinderten Studierenden keine Anwendung, da der Bedarf schon durch andere Sozialleistungsträger (s. o.) abgedeckt wird oder werden sollte. Behinderten Studierenden stehen im Regelfall nur Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege bei Pflegebedürftigkeit zu. Jedoch leisten in diesen beiden Bereichen auch die Kranken- und Pflegekassen vorrangig einen Teil der Unterstützung. Aber in besonderen Härtefällen, wenn der Lebensunterhalt aufgrund der Behinderung besonders teuer ist (z. B. eine hohe Miete von Rollstuhlfahrenden) oder wenn behinderte/chronisch kranke Studierende grundsätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, kann Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch genommen werden. Wichtig kann die Hilfe zum Lebensunterhalt auch in „Urlaubssemestern“ aufgrund von Krankheit sein.

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe soll einer „drohenden“ Behinderung oder chronischen Krankheit vorbeugen oder die Folgen einer Behinderung oder chronischen Krankheit beseitigen oder eindämmen. Dem behinderten Menschen soll eine Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht oder erleichtert werden. Sie soll eine Ausbildung zu einer angemessenen Beschäftigung mit ausreichendem Einkommen ermöglichen. Damit Eingliederungshilfe gewährt wird, muss gesichert sein, dass die Leistungen nach der Eingliederungshilfeverordnung ihren Zweck erfüllen. In Bezug auf Leistungen, die für die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium gezahlt werden sollen, heißt das: Die Eingliederungshilfe wird nur gewährt, wenn der/die Studierende die körperlichen/geistigen Voraussetzungen hat, das Studium mit Erfolg abzuschließen, wenn der gewählte Ausbildungsweg erforderlich ist und wenn das Studium voraussichtlich die Grundlage für eine Beschäftigung sein wird, die eine eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts darstellt. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe für viele behinderte Studierende aber erst die Voraussetzung für ein Studium darstellen, ist diese Regelung eine Benachteiligung behinderter Studierender, denn bei nichtbehinderten Studierenden wird bei der Gewährung von Leistungen des BAföGs nicht überprüft, ob sie in der Lage sind, ihr Studium erfolgreich abzuschließen, ob ihr Studium wirklich notwendig ist und ob sie nach dem Studium ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können.

Ob Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, wird im jeweiligen Einzelfall entschieden. Bei einer Antragsstellung ist es ratsam, den Antragsentwurf im Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender gemeinsam mit Birgit Rothenberg durchzusprechen. Sie kann auch notwendige Stellungnahmen der Hochschule erstellen bzw. erstellen lassen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe liegen in folgenden Bereichen:

- medizinische Leistungen
- berufsfördernde Leistungen
- soziale Eingliederungsmaßnahmen
- ergänzende Leistungen (z. B. Reisekosten, Behindertensport) (vgl. DSW (Hrsg.): „Studium und Behinderung“, 1999, S. 84f).

Zum Thema „Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs“ hat die IbS Dortmund regelmäßig bundesweite Tagungen organisiert, die rechtzeitig über Infopost und Aushänge angekündigt wurden. Zu den HuK-Tagungen (HuK steht für „Handicapped und Knete“) wurden auch Tagungsbroschüren erstellt.

Einen guten Überblick über die Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Finanzierungsmöglichkeiten liefert die Broschüre „Studium und Behinderung. Praktische Tips und Informationen des DSW für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“ des Deutschen Studentenwerks (Adresse s. Kapitel 14.5 u. 16.2). Prof. Dr. A. Brühl hat zu diesem Thema ein empfehlenswertes Buch geschrieben:

Albrecht Brühl:
Studium - Finanzierung und soziale Absicherung,
Herausgegeben vom Deutschen Studentenwerk,
Beck-Rechtsberater im dtv, München 1996.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen Studierende beim örtlichen Sozialamt, bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsstelle, z. B. der Stadt Dortmund, wenn Dortmund ihr Wohnort ist.

Auch die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger hängt vom Wohnort ab. Für Dortmunder Studierende sind dies i. d. R. die Landschaftsverbände in Münster (z. B. wenn der Wohnort Dortmund, Bochum oder Hagen ist) oder in Köln (z. B. wenn der Wohnort Essen, Düsseldorf oder Wuppertal ist).

Überörtliche Träger der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Abteilung Sozialhilfe und Sonderschulen

Freiherr-von-Stein-Platz 1

48147 Münster

Tel.: (02 51) 5 91-01

Fax: (02 51) 5 91-33 00

S/Tel.: (02 51) 5 91-47 99

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Tel.: (02 21) 8 09-0

Fax: (02 21) 8 09-22 00

4 Wohnen

An dieser Stelle wird auf die Wohnmöglichkeiten des Studentenwerks eingegangen, obwohl es natürlich auch außerhalb der Studentenwohnheime Wohnungsangebote gibt. Einen Überblick über Möglichkeiten auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt, insbesondere über rollstuhlgerechte Wohnungen, gibt der Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender. Außerdem hat der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) eine Wohnungskartei, die allerdings nicht ausdrücklich auf Bedürfnisse behinderter Studierender eingeht.

4.1 Besondere Regelungen für behinderte Mieter und Mieterinnen in Wohnheimen des Studentenwerks

Die Abteilung „Studentisches Wohnen“ befindet sich im Mensa-gebäude (Vogelpothsweg 85, Uni-Campus-Nord, vom Info-Point aus zwei Treppen nach unten) im Raum 072 und 073 und ist für Rollstuhlfahrende nur vom Parkplatz Vogelpothsweg aus erreichbar. Der Aufzug befindet sich zurzeit erst im Bau.

Öffnungszeiten der Abteilung „Studentisches Wohnen“:

montags bis mittwochs, 9:00 - 12:00 Uhr
donnerstags, 13:30 - 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Info-Point:

montags bis mittwochs, 8:00 – 15:30 Uhr
donnerstags, 8:00 – 16:30 Uhr
freitags, 8:00 – 14:00 Uhr
Telefon: 0231/755-5699
Telefax: 0231/754060

Im Info-Point (im Foyer der Hauptmensa/Verwaltung Vogelpothsweg 85) steht Frau Grosch für alle Fragen zur Verfügung.

Nebenbei: Der Info-Point dient gleichzeitig als Fundbüro, dort sind u. a. außerdem Telefonkarten, Briefmarken und Marken für Waschmaschinen in den Wohnanlagen erhältlich.

Bewerbung

Die Bewerbung um einen Wohnheimplatz erfolgt durch Ausfüllen eines Vordrucks, den man bei der Abteilung für Studentisches Wohnen des Studentenwerks oder beim Info-Point bekommt. Unter anderem wird auch nach der Art einer eventuellen Behinderung gefragt. Liegt aufgrund einer Sehbehinderung oder einer Körperbehinderung eine Mobilitätseinschränkung vor (Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen), so wird die entsprechende Bewerbung bevorzugt behandelt.

Höchste Dauer des Mietverhältnisses

Normalerweise kann ein/e Mieter/Mieterin höchstens vier Jahre (8 Semester) in einem Wohnheim des Studentenwerks Dortmund wohnen. Dabei wird die Wohnzeit in anderen öffentlich geförderten Wohnraum auf die Höchstwohndauer angerechnet. Die genannte Frist lehnt sich an die Regelstudienzeit der meisten Studiengänge an. Da behinderten Studierenden wegen des behinderungsbedingten organisatorischen Mehraufwands eine höhere Studiendauer anerkannt wird, ist es möglich, das Mietverhältnis über die Grenze von vier Jahren hinaus zu verlängern.

Anträge auf Verlängerung des Mietverhältnisses müssen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. Jede Entscheidung über die Dauer der Verlängerung ist eine Einzelfallentscheidung.

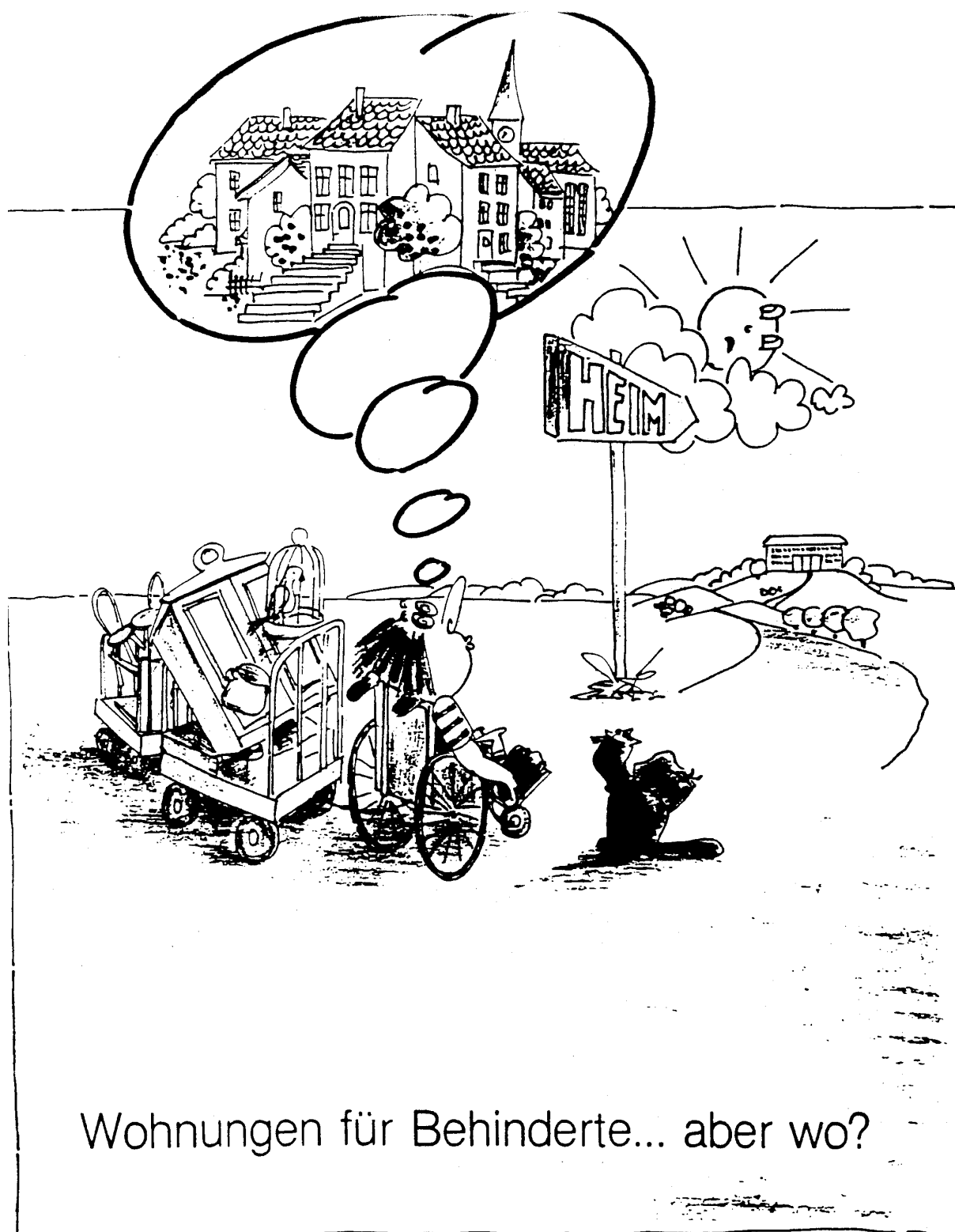


Abbildung 4: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung/der Landesbeauftragte für Behindertenfragen u. a.: Momentaufnahmen - ein satirischer Kalender für alle, Saarbrücken o. J..

4.2 Zimmer im Studentenwohnheim

Generell bietet das Studentenwerk verschiedene Arten von Wohnmöglichkeiten an, so dass man entscheiden kann, ob man in einer Wohngruppe wohnen möchte (2er-, 3er- und 4er-WGs), ein Einzelzimmer haben und sich Küche und eventuell Bad mit den anderen Bewohnern und Bewohnerinnen eines Flurs teilen möchte oder ob man in einem Einzelappartement wohnen will, zu dem Küche und Bad gehören, ohne dass sie von anderen Studierenden mitbenutzt werden.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studentenwerks bemühen sich, die Wünsche der Studierenden bei der Auswahl eines bestimmten Wohnheims zu berücksichtigen. Es ist wichtig, sich vor der eigenen Entscheidung für ein Wohnheim darüber klar zu werden, welche Kriterien das Zimmer möglichst erfüllen sollte. Eine entscheidende Rolle können Faktoren wie Verkehrsanbindung, WG oder Einzelzimmer, Aufzug, Nähe zur Uni oder zu Einkaufsmöglichkeiten sein. Falls möglich, ist es auch sinnvoll, die Zimmer zu besichtigen, um deren Lage bei der Auswahl einzubeziehen und das Studentenwerk auf eventuell noch nötige Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, Einrichtung der Wohnung) hinweisen zu können.

In einigen Wohnheimen des Studentenwerks sind rollstuhlgerechte Zimmer bzw. Wohnungen (Wohngruppen für zwei, drei oder vier Personen) eingerichtet. Diese Zimmer werden bevorzugt an körperbehinderte Studierende vermietet. Wenn allerdings kein aktueller Bedarf vorliegt, bewohnen nichtbehinderte Studierende diese Zimmer. Es ist also ratsam, sich recht früh um einen entsprechenden Wohnheimplatz zu bewerben und mit dem Studentenwerk in Verbindung zu bleiben, damit für die derzeitigen Bewohner und Bewohnerinnen eine Ausweichmöglichkeit gefunden werden kann.

Liste der Wohnheime mit rollstuhlgerechten Zimmern:

- Ostenbergstr. 97-101:
eine Wohnung mit zwei Zimmern
- Studentendorf, Vogelpothsweg 100:
zwei Wohnungen mit je zwei Zimmern
- Studentendorf, Vogelpothsweg 118:
zwei Wohnungen mit je zwei Zimmern
- Meitnerweg 5,6,15,16:
vier Wohnungen mit je zwei Zimmern
- Emil-Figge-Str. 19:
eine Wohnung mit drei Zimmern
- Emil-Figge-Str. 23:
eine Wohnung mit zwei Zimmern

In den Apartment-Häusern an der Emil-Figge-Straße werden im Rahmen des anstehenden Umbaus auch rollstuhlgerechte Apartments entstehen.

Studentenwerk Dortmund

Abteilung Studentisches Wohnen

Postfach 500248

44202 Dortmund

Tel.: (0231) 755-3624
 (0231) 755-3625
 (0231) 755-5294
 (0231) 755-5688
Fax: (0231) 97512815

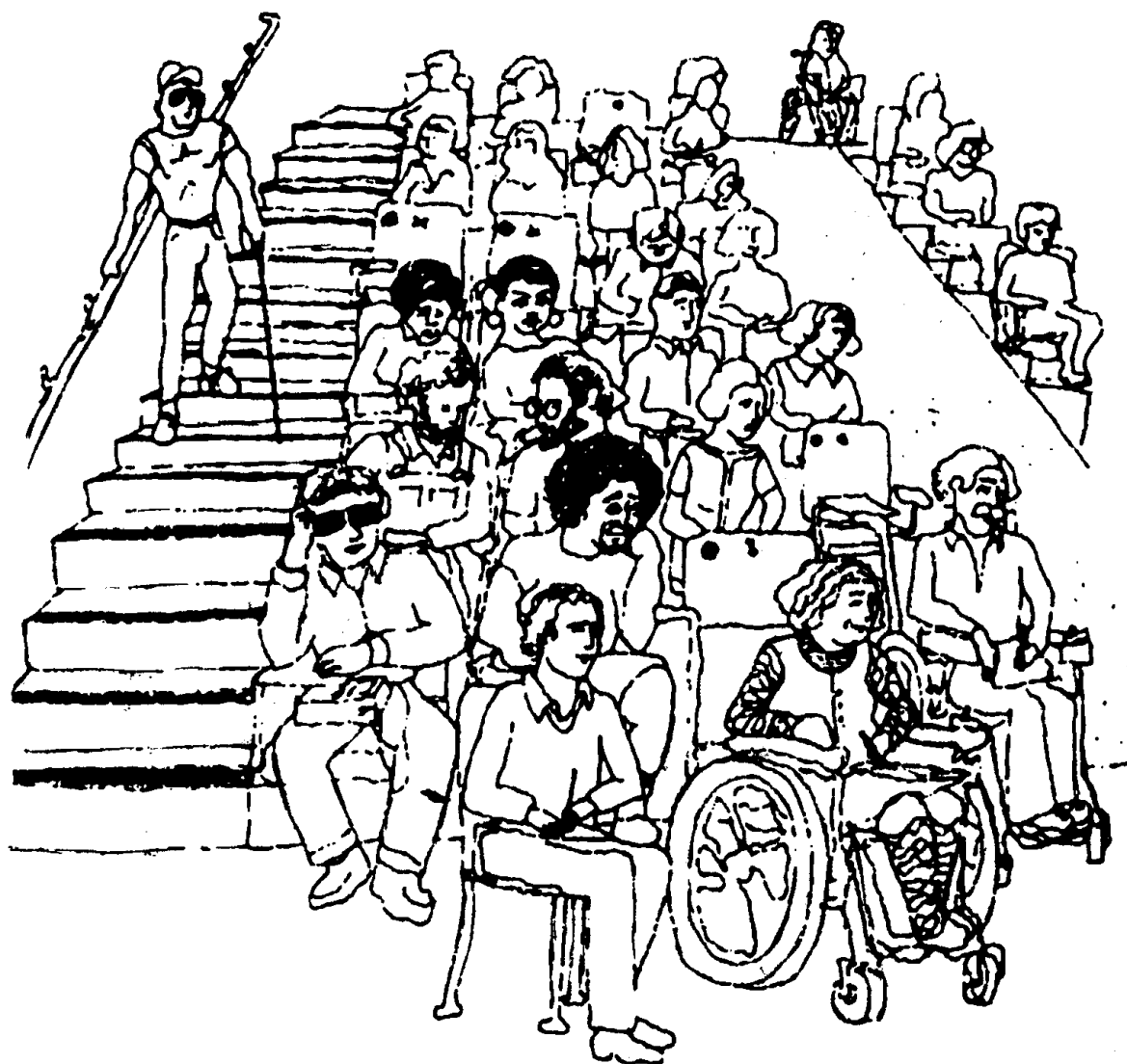


Abbildung 5: Zeichnung aus: Disabled Student Services UC Santa Cruz (Ed.), Lea Van Meter: Faculty Guidelines for teaching Students with Disabilities, o.O., o.J.

5 Universität Dortmund

Die Universität Dortmund ist eine Campus-Universität. Ihre Gebäude sind auf zwei Zentren verteilt. Zwischen Campus Nord und Campus Süd fährt werktags eine H-Bahn, die für alle Studierenden nutzbar ist (Aufzug, Zugang zur Bahn ist stufenlos). Durch diese Lage entfallen Wege quer durch die Stadt, wie sie in einigen anderen Universitätsstädten anfallen. Alle Gebäude der Universität Dortmund sind rollstuhlgänglich und verfügen über einen Aufzug und mindestens ein Rollstuhl-WC.

Die Haltestelle „Dortmund-Universität“ kann regelmäßig mit Bus oder S-Bahn erreicht werden. Die unterirdische S-Bahn-Haltestelle ist durch einen Aufzug auch für Rollstuhlfahrende zugänglich.

Der Campus Süd ist der ältere Teil der Universität Dortmund, an dem zurzeit der Fachbereich Informatik, die Fakultät Raumplanung und die Fakultät Bauwesen sowie einige Teile der Verwaltung angesiedelt sind. Am Süd-Campus sind einige Gebäude für rollstuhlfahrende Studierende nur durch Kellereingänge zugänglich und die Benutzung von Rampen bedeutet oft, einen Umweg in Kauf zu nehmen. Sowohl am Nord-Campus als auch am Süd-Campus ist die Beleuchtung vieler Wege nur unzulänglich. Nur auf Teilen des Nord-Campus gibt es Leitsysteme, die auch von blinden/sehbehinderten Studierenden eigenständig zu nutzen sind.

Am Campus Nord wurde versucht, beim Bau der Gebäude die Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen oder entsprechende Umbaumaßnahmen durchzuführen, aber auch hier existieren noch einige bauliche Mängel. Zwar sind alle Gebäude der Universität zugänglich, aber es gibt beispielsweise kaum Aufzüge mit heruntergesetzter Tastatur oder Sprachausgabe.

Ein Reader der AG-Bau der „Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender“ geht konkret auf die Vorzüge und Mängel einzelner Gebäude und deren unmittelbare Umgebung ein.

An der Universität Dortmund haben sich einige Einrichtungen, Zusammenschlüsse und Organisationen für behinderte und chronisch kranke Studierende bzw. von behinderten Studierenden etabliert (Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium: Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender und Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterialien, Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender, Beauftragte/r für die Belange der behinderten Studierenden, Autonomes Behindertenreferat), so dass sich die Situation für behinderte Studierende an der Universität in den letzten Jahren weiter verbessert hat. Dennoch ist es leider nicht selbstverständlich, dass bei der Planung die Belange behinderter Studierender direkt berücksichtigt werden. Es ist zu hoffen, dass Bundes- und Landesgleichstellungsgesetz NRW dies ändern werden. Aber zurzeit finden einige Seminare sogar noch in Räumen statt, die für Rollstuhlfahrende nicht zugänglich sind, so dass die Veranstaltungen verlegt werden müssen – oder Informationsmaterialien werden nicht in sehgeschädigtengerechter Form angeboten. Solche Missstände sollten aber niemanden davon abhalten, ein Studium zu beginnen, denn der BbS (Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender), die Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden, die IbS (Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender) und das ABeR (Autonomes Behindertenreferat) setzen sich fortlaufend für die Verbesserung der Studiensituation für behinderte und chronisch kranke Studierende an der Universität Dortmund ein. Sie stehen mit den entscheidenden Stellen der Hochschule sowie denen anderer Universitäten in Verbindung. Es ist daher sinnvoll, sich selbst in diesem Bereich zu engagieren oder Mängel jeglicher Art einer der aufgezählten Einrichtungen mitzuteilen, damit nötige Verbesserungen in Gang kommen und am Bedarf der Betroffenen orientiert sind.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender ist auch oder gerade vor Studienbeginn ratsam, damit wichtige Aspekte für den eigenen Studien-Start schon im Vorfeld geklärt werden können.

Die Universität Dortmund hat sich verpflichtet, ihre Homepage barrierefrei anzubieten. Das Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) berät und unterstützt die Universität Dortmund sowie andere interessierte Institutionen bei der barrierefreien Gestaltung von Internetseiten. Weitere Informationen zum Thema befinden sich unter [http:// www.uni-dortmund.de/dobus](http://www.uni-dortmund.de/dobus).

5.1 Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

Das „Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium“ (DoBuS) ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität Dortmund und der Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Ziel der Arbeiten der verschiedenen Einrichtungen von DoBuS ist die Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende. Dabei folgt DoBuS einer eigenen Vorgehensweise, dem „Dortmunder Arbeitsansatz“. DoBuS ist eine in der Bundesrepublik Deutschland einmalige Institution.

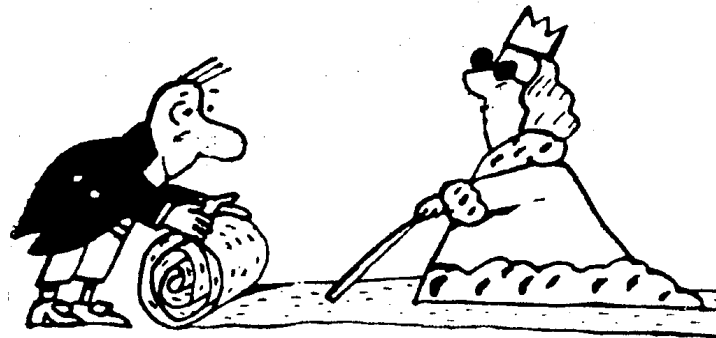
Der Dienstleistungsbereich von DoBuS mit den Einrichtungen

- Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende
- Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender
- Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterialien

unterstützt und berät Studierende sowie alle Organe und Gremien der Universität Dortmund in didaktischen, baulichen, sozialrechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten. DoBuS stellt Wissen, Unterlagen und Techniken zur Verfügung, die für die erfolgreiche Bewältigung des Studiums erforderlich sind.

DoBuS arbeitet eng mit der „Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender“ (IbS) und der Beauftragten für die Belange behinderter Studierende zusammen. DoBuS präsentiert sich mit seinen verschiedenen Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten auch im Internet barrierefrei unter der Homepage <http://www.uni-dortmund.de/dobus>.

NICHT WEGBEREITER-



SONDERN BEGLEITER

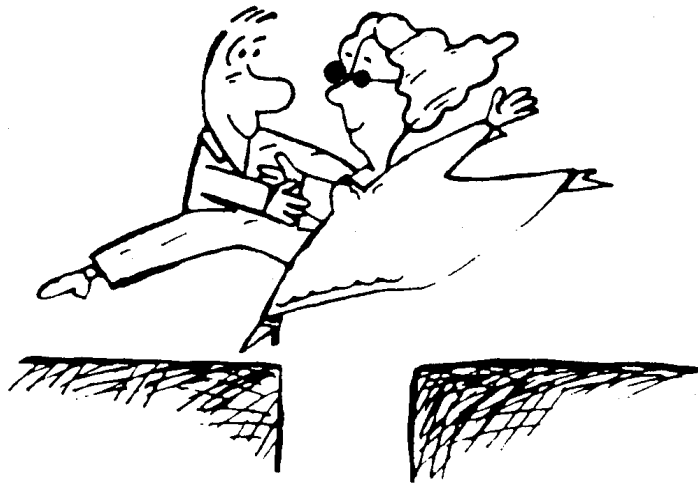


Abbildung 6: Die Gegenwart. Organ des BSV-DDR (Kalenderbeilage).

5.1.1 Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende

An der Universität Dortmund gibt es einen Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende, in dem sich sowohl konventionelle als auch Computerhilfsmittel befinden. Mit einer „Schlüsselkarte“, die jeder Nutzer und jede Nutzerin nach einer Einweisung in die Handhabung der Geräte erhält, kann ein Schlüssel für den Arbeitsraum beim Pförtner abgeholt werden. Eine entsprechende „Schlüsselkarte“ ist im Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender erhältlich. Die Termine für eine Einweisung werden von Birgit Drolshagen koordiniert.

Einige der Hilfsmittel können für einzelne Vorlesungen/Seminare ausgeliehen werden.

Stationäre Geräte:

- Bildschirmlesegerät
- Blindenschriftschreibmaschinen
- Computer mit Braillezeilen und Sprachausgaben
- Computer mit Vergrößerungssystemen
- Computer mit Spracheingabe
- Brailledrucker
- Scanner
- Schwarzschriftdrucker
- Handlupe
- Kaltlichtlampen
- Kassettenrecorder
- Kassettenschnellkopieranlage
- Thermostift und Quellpapierbrenngerät (zur Erstellung taktiler Grafiken)
- etc.

Ausleihbare Geräte:

- Großbildschirm
- Notebook mit Braillezeile und Sprachausgabe
- Notebook mit Vergrößerungssoftware
- Spezialtastaturen für manuell beeinträchtigte Benutzer und Benutzerinnen
- tragbares Blindenschrift-Notizgerät
- etc.

Internet:

Die Internetpräsentation des Arbeitsraumes befindet sich unter der <http://www.Uni-Dortmund.de/dobus/afb>

Der Arbeitsraum ist auch über E-Mail zu erreichen:

DoBuS@Uni-Dortmund.de

Schließfächer:

Jeder Benutzer/jede Benutzerin des Arbeitsraums kann sich einen Schlüssel für ein Schließfach auf dem Flur vor dem Arbeitsraum geben lassen (5,- Euro Pfand), um dort Arbeitsmaterialien zu lagern. Die Schlüssel sind bei Ralph Klein erhältlich.

Wo?

Emil-Figge-Str. 50, 3. Stock, Gebäudeteil E, Raum 3.509,
Tel.: (0231) 755 - 58 88

Ansprechpartner/innen:

Dr. Birgit Drolshagen, Emil-Figge-Str. 50, Gebäudeteil D,
Raum 2.415, Tel.: (0231) 755 - 45 79;
E-Mail: birgit.drolshagen@uni-dortmund.de

Ralph Klein, Emil-Figge-Str. 50, Gebäudeteil E,
Raum 3.508, Tel.: (0231) 755 - 52 14;
E-Mail: ralph.klein@uni-dortmund.de

Wann?

Das Gebäude ist montags - freitags zwischen 7:00 und 22:00 Uhr geöffnet.

Der Hinterausgang zum Behindertenparkplatz ist allerdings nur bis 18:00 Uhr geöffnet, der Hauptaussgang ist bis 22:00 Uhr geöffnet.

5.1.2 Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Der BbS richtet sich an Studierende und Studieninteressierte, die im Zusammenhang mit ihrer

- Körperbehinderung
- Sehbehinderung/Blindheit
- Hörbehinderung/Gehörlosigkeit
- chronischen Krankheit
- psychischen Erkrankung
- Sprachbehinderung

Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihres Studiums sowie bei der Organisation von Pflege, Mobilität und Assistenz haben.

Außerdem richtet sich der BbS an Lehrende, Studienfachberater und Studienfachberaterinnen, die behinderte und chronisch kranke Studierende in ihren Studiengängen und Lehrangeboten berücksichtigen wollen.

Was bietet der BbS?

- Mehr als 25 Jahre Erfahrung in der individuellen Studienberatung
- Mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Veränderung von Rahmenbedingungen auf dem Weg zu einem chancengleichen Studium an der Universität Dortmund
- Beratung und Unterstützung bei
 - Studienfach- und Studienortwahl
 - Härtefallanträgen (ZVS/Hochschule)
 - Organisation von Mobilität und Pflege, Hilfe und Assistenz
 - Suche und Organisation von Studienhelfern/innen
 - Problemen der Lehrstoffverarbeitung
 - Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen
 - Studienverlaufsplanung

- Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten
- Berufsvorbereitung
- Realisierung von Nachteilsausgleichen
- persönlichen Problemen
- Initiierung von Selbsthilfegruppen
- Vermittlung von Kontakten zu Gleichbetroffenen
- Enge Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender (IbS) und dem Autonomen Behindertenreferat (ABeR)
- Kooperation mit der Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden
- Mitarbeit in Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation Behinderter und chronisch kranker Studierender und
- wissenschaftliche Fundierung der Beratungsarbeit und Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Studierender.

BbS der Universität Dortmund

Emil-Figge-Str. 50

44221 Dortmund

Homepage: <http://www.uni-dortmund.de/dobus/bbs>

Tel. / Fax: (0231) 755 - 28 48

S/Tel: (0231) 755 - 53 50

E-Mail: birgit.rothenberg@uni-dortmund.de

Raum 0.301/ 0.302 im Erdgeschoss-Foyer

Es gibt eine rollstuhlgerechte H-Bahn- und S-Bahn-Haltestelle (Dortmund Universität) sowie Behindertenparkplätze am Gebäude

Offene Sprechstunde (während der Vorlesungszeit):
mittwochs von 10:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

5.1.3 Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterialien

Der „Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterialien“ ist ein Dienstleistungsangebot der Universität Dortmund. Für blinde und sehbehinderte Studierende aller Fachbereiche und Fakultäten werden dort Studienmaterialien in Blindenschrift oder in Großdruck umgesetzt, digital erfasst und auf Diskette abgespeichert oder auf Kassette aufgesprochen. Den Auftrag hierzu erteilen entweder die sehgeschädigten Studierenden selbst oder Lehrende, an deren Veranstaltungen blinde oder sehbehinderte Studierende teilnehmen.

Die Umsetzung der Studienmaterialien erfolgt nach den Kriterien einer wissenschaftlichen Textumsetzung, so dass zum Beispiel die Möglichkeit des Zitierens unter Angabe der Originaltextseite sichergestellt ist. Die Medienform, in die die Studienmaterialien umgesetzt werden, richtet sich nach dem Bedarf bzw. dem Wunsch der sehgeschädigten Studierenden. Die vom Umsetzungsdienst umgesetzten Texte stehen als Online-Archiv adaptierter Studienmaterialien zur Verfügung.

Da sowohl nichtbehinderte Studierende als auch Lehrende den Umsetzungsdienst eventuell nicht kennen, ist es sinnvoll, direkt am Anfang des Semesters auf die Möglichkeit der Umsetzung hinzuweisen, damit die Veranstaltungsmaterialien der Lehrenden und die Thesenpapiere der Studierenden in der entsprechenden Sitzung oder sogar schon einige Tage vorher vorliegen, so dass sehgeschädigte Studierende die Möglichkeit haben, das Material gleichzeitig mit den anderen Studierenden zu lesen und zu bearbeiten. Damit die individuellen Wünsche der Nutzer und Nutzerinnen bei der Umsetzung berücksichtigt werden können, wird mit jedem/jeder einzelnen abgesprochen, was bei der Umsetzung auf jeden Fall beachtet werden soll (Braille-/Schwarzschrift, Schriftgröße, Schriftart, Fettdruck, Position der Seitenzahlen, Zeilenabstand etc.).

Ansprechpartner:

Ralph Klein

Emil-Figge-Str. 50

Raum 3.508, 3. Etage, Bauteil E

Tel.: (0231) 755 – 52 14

Homepage: <http://www.uni-dortmund.de/dobus/ud>

E-Mail: ralph.klein@uni-dortmund.de

5.2 Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden

Im Februar 1993 wurde vom Senat der Universität Dortmund eine Ordnung über die Bestellung und die Aufgaben des/der Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden beschlossen. Der bzw. die Beauftragte sorgt im Auftrag des Rektorats der Universität für die Verbesserung der Studienbedingungen behinderter Studierender an der Universität. Konkret heißt das, dass er/sie

- sich für behindertengerechtes Bauen und Umbauen an der Uni einsetzt und bei Neu- und Umbauten beteiligt werden muss
- Regelungen sucht, die behinderungsbedingte Nachteile innerhalb des Studiums oder bei Prüfungen ausgleichen sollen
- behinderte Studierende innerhalb und außerhalb des Studiums fördert.

Damit der/die Beauftragte notwendige Schritte innerhalb der zuständigen Gremien und in der Hochschulverwaltung initiieren kann, muss er/sie natürlich einen Überblick über die aktuellen Probleme behinderter Studierender haben. Zu diesem Zweck und damit auch der/die Beauftragte über seine/ihre Aktivitäten informieren kann, trifft sich der/die Beauftragte ca. alle zwei Monate mit Vertretern und Vertreterinnen des Beratungsdienstes behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS), des Autonomen Behindertenreferats (ABeR) und der Interessengemeinschaft behinderter, chro-

nisch kranker und nichtbehinderter Studierender (IbS). Diese Treffen sind öffentlich und werden durch Aushänge und in den Sitzungen der Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender angekündigt, so dass interessierte Studierende teilnehmen können. Natürlich kann auch jede/r einzelne Studierende in die Sprechstunde des/der Beauftragten kommen oder einen Termin mit dem/der Beauftragten vereinbaren.

Alle zwei Jahre wird der/die Beauftragte gewählt oder auch wieder gewählt. Der/die Beauftragte wird von Seiten der behinderten Studierenden vorgeschlagen. Auf einer Vollversammlung aller behinderten Studierenden wird der/die Beauftragte gewählt, so dass er/sie anschließend vom Senat der Universität eingesetzt werden kann.

Seit 2003 ist Andrea Bartkowski die Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden. Ihr barrierefrei erreichbares Büro befindet sich auf dem Campus Süd im Hörsaalgebäude I, Raum 211. Telefonisch ist sie jederzeit während der Bürozeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 15:30 Uhr) erreichbar. Nach Terminvereinbarung steht sie auch für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden:

Andrea Bartkowski

August-Schmidt-Str. 4

Hörsaalgebäude I, Raum 211

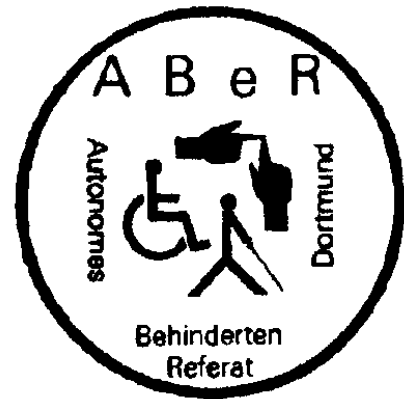
Telefon: (0231) 755 - 60 48

Fax: (0231) 755 - 64 72

E-Mail: andrea.bartkowski@uni-dortmund.de

5.3 Autonomes Behindertenreferat (ABeR)

Das autonome Behindertenreferat tritt für die Gleichstellung behinderter/ chronisch kranker und nichtbehinderter Menschen in allen Lebensbereichen und insbesondere für die Verbesserung der Studiensituation behinderter und chronisch kranker Studierender an der Universität Dortmund ein. Es setzt sich unter anderem auf politischer wie auch struktureller Ebene für die spezifischen Belange ein und arbeitet mit der Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender (IbS) wie auch dem Allgemeinen Studierenden-ausschuss (AStA) zusammen. Gewählt werden die Referenten/innen von der Vollversammlung behinderter und chronisch kranker Studierender, die in der Regel einmal pro Jahr einberufen wird.



Das ABeR arbeitet sowohl an Themenschwerpunkten, die sich direkt auf die Uni und die Stadt Dortmund beziehen wie Informationen für Erstsemester, Assistenz im Studium Abbau baulicher Barrieren und barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr, als auch zu übergeordneten Themenbereichen der Gleichstellung und Chancengleichheit behinderter und chronisch kranker Menschen. Ebenso sind die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs und rechtliche Rahmenbedingungen – wie das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz und das Bundessozialhilfegesetz – Thema der politischen Arbeit.

Die Referenten/innen des ABeR bieten während der Vorlesungszeit jeden Mittwoch zwischen 16:00 und 17:00 Uhr eine Sprechstunde im ABeR-Raum (Emil-Figge-Str. 50, Raum 0.301) an, und laden euch herzlich ein, vorbeizukommen, bei Fragen oder wenn ihr Informationen zum Studium mit Behinderung/ chronischer Erkrankung haben möchtet, Anregungen habt oder... oder... oder... Kontakt könnt ihr auch über das Telefon, Fax oder E-Mail aufnehmen.

Autonomes Behindertenreferat der Universität Dortmund

Emil-Figge-Str. 50, c/o BbS,
Raum 0.301, Erdgeschoss Teil C
44221 Dortmund

Tel.: (0231) 755 - 45 96
E-mail: aber@asta.uni-dortmund.de
Fax: (0231) 755 - 28 48 (im BbS)
S/Tel. (0231) 755 - 53 50 (im BbS)

5.4 Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender (IbS)

Die Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender an der Universität Dortmund ist ein inoffizieller Zusammenschluss von Studierenden, aber auch von Mitarbeiter/innen und Absolventen/innen der Universität Dortmund, die jeder/m Interessierten offen steht. Die seit Jahren regelmäßig mittwochs um 17:00 Uhr stattfindenden Treffs dienen dem Erfahrungsaustausch über ein Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und darüber hinaus über den allgemeinen Hochschulalltag an der Uni Dortmund. Außerdem beschäftigen wir uns beständig und hartnäckig mit der Aufdeckung und Beseitigung von strukturellen und alltäglichen Problemen für behinderte und chronisch kranke Studierende.

Wir wollen aus dem Blickwinkel Betroffener sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene möglichst viele Steine aus dem Weg behinderter und chronisch kranker Studierender räumen, um ihnen ein möglichst gleichberechtigtes und barrierefreies Studium zu ermöglichen. Unsere Arbeit in den verschiedensten Bereichen des Studienlebens zielt immer auf die Verbesserung der Studiensituation für behinderte und chronisch kranke Studierende. Thematisiert werden sowohl bauliche Schwierigkeiten, Schwachstellen der Literaturbeschaffung für behinderte Studierende, Not-

wendigkeit barrierefreier Didaktik, Prüfungsmodifikationen - als auch rechtliche Rahmenbedingungen für ein Studium mit Beeinträchtigungen und dessen Finanzierung. Auf notwendige Änderungen bestehender Gesetze und im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren machen wir die Landes- und Bundespolitik aufmerksam.



Abbildung 7: Zeichnung: U. Zeun. Dortmund o. J..

Die IbS ist auch immer bemüht, die (Hochschul-)Öffentlichkeit über ihre Arbeit sowie die Bedürfnisse und Interessen von behinderten Studierenden zu informieren. Dies kann in einem eher gemütlichem Rahmen (z.B. Erstsemestercafé), aber auch in aufmerksamkeitswirksamen Aktionen (z.B. Sperrung von nicht barrierefreien Gebäuden) geschehen.

Auch wenn die IbS ein inoffizieller Zusammenschluss ist, wird sie von „offizieller“ Seite durchaus ernst genommen und oft als kompetenter Ansprechpartner bei der Planung der Hochschule und ihrer Einrichtungen als Ratgeber einbezogen, um die Studiensituation möglichst nahe an den Bedürfnissen beeinträchtigter Studierender zu verbessern.

Nicht zuletzt bietet die IbS die Möglichkeit, mit anderen Studierenden über Gespräche und gemeinsame Unternehmungen in Kontakt zu kommen und gegenseitige Unterstützung zu erfahren. An der Vernetzung der Studierenden untereinander beteiligen wir uns bei den regelmäßigen Workshops und Tagungen des Bundesweiten IbS-Netzwerks und der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfe der IbSen über die lokalen Hochschulgrenzen hinaus.

Alle interessierten, behinderten, chronisch kranken aber auch nicht behinderten Studierenden sind jeden Mittwoch um 17:00 Uhr (Emil-Figge-Str. 50, Raum 0.301/2) herzlich eingeladen, an unseren Treffen teilzunehmen.

In den Semesterferien treffen wir uns nicht immer jede Woche, achtet bitte für Termine auf Aushänge oder fragt telefonisch beim ABeR, (0231/ 755-4596) oder dem BbS (0231/ 755-2848) nach.

Universität Dortmund

Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender

c/o BbS (Raum 0.302)
44221 Dortmund

Telefon: (0231) 755 - 28 48, im BbS (auch Fax)
(0231) 755 - 45 96, ABeR

S/Tel.: (0231) 755 - 53 50, im BbS

5.5 Vorlesungsverzeichnis

Das Vorlesungsverzeichnis ist jeweils ca. acht Wochen vor dem kommenden Semester in den „Uni-Buch“-Läden auf dem Campus erhältlich. Da dieses Buch aber für blinde und sehbehinderte Studierende nur schlecht oder gar nicht lesbar ist, besteht die Möglichkeit, den Stundenplan an einem der Computer im Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende (s. Kapitel 5.1.1) einzusehen oder sich eine Diskettenkopie für den eigenen Computer zu machen. Im Arbeitsraum und im Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender liegt das Vorlesungsverzeichnis auf Diskette vor, sobald das Buch in den Druck geht.

Als weitere Möglichkeit kann das Vorlesungsverzeichnis im World Wide Web (www) gelesen werden; die entsprechende Adresse lautet <http://www.isis.uni-dortmund.de>.

5.6 Tutoriate für behinderte Studierende

Um die Studiensituation behinderter Studierender zu verbessern oder ihnen bei der Planung und Durchführung ihres Studiums zu helfen, hat das Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) Konzepte für Tutoriate mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entwickelt. So gibt es bei Bedarf sowohl Tutoriate, die in Form von Gruppentreffen angeboten werden, als auch Tutoriate, die sich an einzelne Studierende wenden.

a) Orientierungstutorium für behinderte Studierende

Da behinderte Studienanfänger und -anfängerinnen mit vielen Problemen konfrontiert werden, die nichtbehinderte Studierende nicht haben, in unregelmäßigen Abständen ein Orientierungstutorium für behinderte Studienanfänger und Studienanfängerinnen angeboten.

Das Ziel dieses Tutoriums ist es, behinderten Studienanfängern und Studienanfängerinnen bei der Bewältigung von behinderungsbedingten Schwierigkeiten zu Beginn ihres Studiums zu helfen, um eine Benachteiligung behinderter Studierender zu vermeiden. Die Tutoriate werden in Kleingruppen durchgeführt, in denen auch Erfahrungen, Probleme und Lösungsstrategien ausgetauscht werden können.

Ziele und Inhalte des Tutoriums sind:

- Die Befähigung zur Nutzung der an der Hochschule bestehenden Angebote durch behinderte Studierende,
- die Unterrichtung in Techniken der Einweisung, Anleitung und Organisation von Studienhelfern/innen,
- die Einweisung behinderter Studienanfänger/innen in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingt erforderlichen Arbeitstechniken.

Die Termine für die einzelnen Treffen hängen jeweils am „Schwarzen Brett“ vor dem Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender aus bzw. können im BbS, Emil-Figge-Str. 50, Raum 0.302, Erdgeschoss, Teil C erfragt werden.

b) Assistenztutorial für behinderte Studierende

Im Assistenztutorial treffen sich behinderte Studierende, die im Studium oder im Alltagsleben auf persönliche Assistenz angewiesen sind, um ihre Erfahrungen auszutauschen und gegebenenfalls neue Strategien zu entwickeln. Bei diesem Erfahrungsaustausch werden Themen wie das Erkennen von Hilfebedarf und das Einfordern von Hilfe, Suche, Auswahl und Einweisung von Assistenten und Assistentinnen, Finanzierung und Qualitätskontrolle diskutiert (s. Kapitel 9).

Die Termine für die einzelnen Treffen hängen jeweils am „Schwarzen Brett“ vor dem Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender aus bzw. können im BbS, Emil-Figge-Str. 50, Raum 0.302, Erdgeschoss, Teil C erfragt werden.

c) EDV-Tutorium

An den Geräten des Arbeitsraums und Hilfsmittelpools für behinderte Studierende können blinde, sehbehinderte oder körperbehinderte Studierende individuell in Einsatz und Handhabung von behinderungsspezifischen Peripheriegeräten eingewiesen werden. Diese erworbenen Qualifikationen können auch für das spätere Berufsleben vorteilhaft sein.

Die Termine können abgesprochen werden mit:

Dr. Birgit Drolshagen

Emil-Figge-Str. 50 (Raum 2.415, 2. Etage, Teil D)

Tel.: (0231) 755 – 45 79)

E-Mail: birgit.drolshagen@uni-dortmund.de

Ralph Klein

Emil-Figge-Str. 50 (Raum 3.508, 3. Etage, Teil E)

Tel.: (0231) 755 – 52 14

E-Mail: ralph.klein@uni-dortmund.de

d) Tutoriat „Deutsche Schriftsprache“

Gehörlose oder hochgradig schwerhörige Menschen haben oft Probleme mit der Deutschen Schriftsprache. Für Studierende bedeutet das, dass ihre schriftlichen Arbeiten unter Umständen aus formalen Gründen abgewertet werden. Im Rahmen eines Modellprojekts wurde daher ein Tutoriat „Deutsche Schriftsprache“ entwickelt, das gehörlosen oder schwerhörigen Studierenden die Möglichkeit bietet, ihre Arbeiten von einer Tutorin bezüglich Grammatik, Orthographie, Satzbau und Ausdrucksweise überprüfen zu lassen. Die Tutorin gibt auch Rückmeldungen über systematische Fehler und erklärt auf Wunsch bestimmte Schreibregeln an Hand der vorliegenden Arbeiten.

e) Individuelle Fachtutoriate

Wenn Lehrveranstaltungen so konzipiert sind, dass behinderte Studierende aufgrund ihrer Beeinträchtigung nur schwer oder gar nicht

den Lehrinhalten folgen können, kann mit Hilfe eines Tutors oder einer Tutorin versucht werden, diese Defizite auszugleichen. Für hörgeschädigte Studierende kann es beispielsweise unerlässlich sein, eine Mitschreibekraft, die das Gesprochene mitprotokolliert, mit in eine Lehrveranstaltung zu nehmen, um Lehrinhalte aufnehmen und/oder nacharbeiten zu können. Eine Qualitätskontrolle der Mitschriften durch den Lehrenden bzw. die Lehrende wäre in einem solchen Fall wünschenswert.

Ansprechpartner/in:

Birgit Rothenberg

Emil-Figge-Str. 50 (Raum 0.302, Erdgeschoß, Teil C)

Tel. / Fax: (0231) 755 – 28 48

E-Mail: birgit.rothenberg@uni-dortmund.de

Ralph Klein

Emil-Figge-Str. 50 (Raum 3.508, 3. Etage, Teil E)

Tel.: (0231) 755 – 52 14

E-Mail: ralph.klein@uni-dortmund.de



Abbildung 8: IbS-Dortmund: Situation Sehgeschädigter bei der Literaturbeschaffung im Studium: Probleme - Trends – Perspektiven. 1989, S. 78

6 Universitätsbibliothek

Das Gebäude der Universitätsbibliothek (Vogelpothsweg 76, Campus Nord) ist mittlerweile zwar generell für rollstuhlfahrende Studierende zugänglich (keine Drehkreuze mehr, elektrische Türöffner, Rollstuhl-WC, Aufzug), ist aber dennoch nur begrenzt nutzbar, da einige der Regale recht eng stehen und so hoch sind, dass es Rollstuhlfahrenden nicht möglich ist, Bücher aus den oberen Reihen zu nehmen.

6.1 Verlängerte Ausleihfristen

Da blinde, hochgradig sehbehinderte oder körperbehinderte Studierende mit Assistenten und Assistentinnen oder Vorlesekräften arbeiten müssen (größerer Zeitaufwand) oder aufgrund ihrer Behinderung einfach länger brauchen, um Texte zu lesen oder um wissenschaftlich zu arbeiten, stehen ihnen längere Ausleihfristen zu als ihren nichtbehinderten Mitstudierenden.

Konkret heißt das, dass die Ausleihfrist bei allen Studierenden zunächst einmal vier Wochen (= 20 Öffnungstage der Bibliothek) beträgt. Ist das Buch nach diesen vier Wochen vorgemerkt, so muss es zurückgegeben werden. Ist das Buch nicht vorgemerkt, so verlängert sich die Ausleihfrist bei nichtbehinderten Studierenden um weitere vier Wochen und bei behinderten Studierenden um 110 Öffnungstage (ca. fünf Monate). Wird ein Buch während dieser verlängerten Frist von einem anderen Benutzer/einer anderen Benutzerin vorgemerkt, so muss es schon vor Ablauf der 110 Öffnungstage zurückgegeben werden. Bücher aus der Lehrbuchsammlung können ebenfalls zunächst für vier Wochen ausgeliehen werden, dann erfolgt bei Nichtvormerkung eine automatische Verlängerung von wiederholt vier Wochen. Erst nach Ablauf dieser Ausleihfrist kann letztmalig nach Antragstellung noch einmal um eine Verlängerungszeit von weiteren vier Wochen gebeten werden. Eine weitere Besonderheit des Sonderstatus für behinderte Benut-

zer und Benutzerinnen ist die Sonderausleihe. Hier können nach Absprache auch Bücher ausgeliehen werden, die eigentlich nicht ausleihbar sind. Diese Regelung bezieht sich allerdings nicht automatisch auf die Bücher der Bereichsbibliotheken. Hier darf jeder Benutzer/jede Benutzerin Bücher über Nacht oder über das Wochenende ausleihen. Da die Bereichsbibliotheken nicht nach dem gleichen Ausleihprinzip arbeiten wie die Zentralbibliothek, sind hier zunächst keine verlängerten Ausleihfristen vorgesehen. Im Einzelfall kommt es auf Absprachen mit der Bibliotheksleitung an.

Einige Bücher gibt es in der Zentralbibliothek für blinde und sehbehinderte Studierende auf Kassette aufgelesen oder digital aufbereitet. Die Ausleihfrist für diese Hörbücher und digitalen Bücher beträgt drei Monate. Da diese Medien aber nicht über das reguläre Ausleihsystem ausgeliehen werden, ist auch danach eine Verlängerung nach Absprache möglich.

Um einen Benutzer- bzw. Benutzerinnenausweis zu bekommen, der zu längeren Ausleihfristen berechtigt, muss bei der Anmeldung zusätzlich zum Personalausweis und zum Studierendenausweis der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden.

6.2 Computerarbeitsplatz für sehgeschädigte Studierende

Der Service für Blinde und Sehbehinderte (SfBS) stellt in der Universitätsbibliothek Dortmund seit 1995 einen Computerarbeitsplatz für sehgeschädigte Studierende zur Verfügung. Die Benutzeroberfläche BLINDOWS ermöglicht sehbehinderten und blinden Studierenden, ihre Literatursuche relativ selbständig durchzuführen. Der PC läuft unter Windows'98, verfügt über WinWord und ist ausgestattet mit Braillezeile, Audio-Box, Sprachausgabe über Kopfhörer, Scanner, CD-ROM-Laufwerk sowie Schwarzschrift- und Brailledrucker. Über diesen PC gibt es einen Zugang zum Katalog der Universitätsbibliothek, zu allen CD-ROM-Datenbanken und ins Internet.

Weitere Informationen über diesen Arbeitsplatz und deren Benutzung geben Regina Borgmann und Rita Sadkowski.

Service für Blinde und Sehbehinderte (SfBS)

Raum 205 der Universitätsbibliothek Dortmund

Telefon: (0231) 755 – 40 17

Fax: (0231) 755 – 50 79

E-Mail: SfBS@ub.uni-dortmund.de

6.3 Sehgeschädigtengerechter Katalog Online (SehKOn)

Ebenso bietet der Service für Blinde und Sehbehinderte (SfBS) an der Universität Dortmund mit SehKOn ein Verzeichnis der Medien für Sehgeschädigte mit zitierfähig umgesetzter Literatur im deutschsprachigen Raum an. Literatursuchende Studierende können sich mit ihren Fragen telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder auf dem Postweg an die Servicestelle wenden. Bei konkreten Titelanfragen wird zunächst der SehKOn befragt. Den Studierenden wird umgehend Antwort gegeben. So erfahren die Studierenden, wie und wo sie die Medien bestellen können, wobei der Versand der Medien als „Blindensendung“ gilt und somit kostenlos ist. Auch die Ausleihe ist kostenlos und die Leihfristen werden in der Regel in allen Bibliotheken großzügig gehandhabt.

Wenn die Bücher nicht im SehKOn nachgewiesen sind, recherchiert der SfBS in anderen Zentralkatalogen nach ausleihbaren Hörbüchern bei Blindenhörbüchereien sowie käuflicher Hörbücher wissenschaftlicher Lesart von Aufsprachdiensten, ausleihbare und käufliche Erzeugnisse von Punktschriftverlagen oder aber Volltexte im Internet.

Service für Blinde und Sehbehinderte (SfBS)
Raum 205 der Universitätsbibliothek Dortmund

Telefon: (0231) 755 – 40 17
Fax: (0231) 755 – 50 79
E-Mail: SfBS@ub.uni-dortmund.de

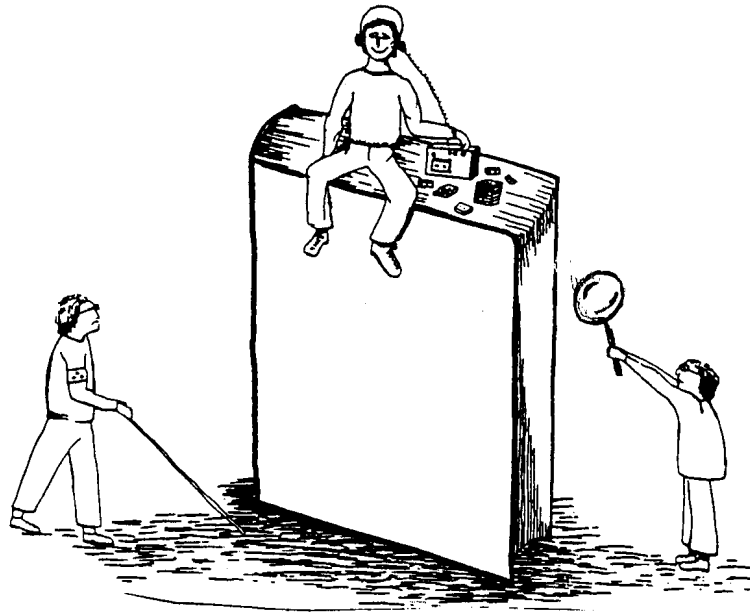


Abbildung 9: Klemm, E.: Titel-Grafik. In: IbS-Dortmund: Situation Sehgeschädigter bei der Literaturbeschaffung im Studium: Probleme - Trends - Perspektiven. 1989

6.4 Umsetzungsdienst der Bibliothek

Benötigen sehgeschädigte Studierende ein Buch, das noch nicht sehgeschädigtengerecht umgesetzt worden ist, so gibt es die Möglichkeit, dieses Buch von Hilfskräften der Bibliothek auflesen oder in Großdruck umsetzen zu lassen. Da die Kapazität dieses Umsetzungsdienstes allerdings sehr begrenzt ist, müssen entsprechende Aufträge frühzeitig erteilt werden. Wird ein noch nicht umgesetztes Buch relativ kurzfristig benötigt oder müssen mehrere Bücher gleichzeitig sehgeschädigtengerecht umgesetzt werden, dann ist es notwendig, mit eigenen Vorlesekräften zu arbeiten.

Informationen erhalten Studierende bei

Ansprechpartner/in:

Frau Borgmann

Service für Blinde und Sehbehinderte (SfBS)

Tel.: (0231) 755 – 40 17

6.5 Personelle Hilfe durch Angestellte der Bibliothek

Sehgeschädigte Studierende, die die Signaturen auf den Buchrücken nicht lesen können, oder körperbehinderte Studierende, die Bücher nicht selbst aus den Regalen nehmen können, haben die Möglichkeit, sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bibliothek zu wenden, sofern sie die entsprechenden Standorte der Bücher bereits herausgefunden haben. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dann bei der Buchsuche behilflich. Außerdem kann man bei der Auskunft Literaturlisten abgeben. Diese werden anhand der UB-Kataloge durchgesehen. In Dortmund vorhandene Bücher werden herausgesucht und zum Ausleihen in der Leihstelle zusammen mit der bearbeiteten Liste bereitgehalten.

7 Mensa

An der Universität Dortmund gibt es zwei Mensagebäude; eines auf dem Campus Nord und eines auf dem Campus Süd. Beide Mensen werden vom Studentenwerk Dortmund betrieben, so dass das Essen in beiden Mensen jeweils identisch ist.

An jedem Öffnungstag (montags bis freitags) kann zwischen einem Tagesgericht, Wahlessen 1 und Wahlessen 2 sowie einem vegetarischen Gericht gewählt werden. Außerdem gibt es in der Mensa auf dem Nordcampus sowohl eine Nudel- als auch eine Salat-Bar. Es gibt zwar kein Diätessen, aber ein Salatdressing bei der Zusammenstellung eines Salates ist jeweils zuckerfrei. Außerdem kann man sich beim Küchenpersonal nach den Bestandteilen des Essens erkundigen. Die Mensa auf dem Südcampus bietet ebenfalls eine Nudel-Bar an.

Welche Gerichte an welchem Tag auf dem Speiseplan stehen, kann im Foyer des Mensagebäudes in den Schaukästen, in der „Indopendent“ oder im Internet (<http://www.dosis.uni-dortmund.de/Mensa/>) nachgelesen werden. Auf dieser Homepage kann ebenfalls mit Hilfe der DOSIS-Mensaplan Mailing-Liste sowohl ein ausführlicher Mensaplan wie auch derselbe in Kurzform an die persönliche E-Mail-Adresse angefordert werden.

Die Cafeten befinden sich im Gebäude Emil-Figge-Str. 50 (ab Mitte 2004 „Sonnendeck“, bei der Sparkasse, Vogelpothsweg 74, Emil-Figge-Str. 44 („Bistro 44“), im Chemiegebäude („Café Che“) und in den Mensagebäuden auf den Capen Nord und Süd.

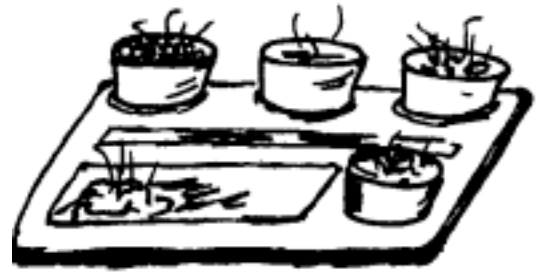


Abbildung 10: „Mensa-Tablett“

7.1 Mensa auf dem Campus Nord

Die Mensa auf dem Campus Nord befindet sich im ersten Stock des Hauptgebäudes der Verwaltung des Studentenwerks, in dem sich auch die kundenorientierten Bereiche der Abteilungen „Studentisches Wohnen“ und „Ausbildungsförderung“ (BAföG) sowie der Info-Point des Studentenwerks befinden. Außerdem gibt es in diesem Gebäude eine Café-Bar (nicht rollstuhlzugänglich), das „Vital“ (für Rollstuhlfahrende nur vom Parkplatz Vogelpothsweg aus zugänglich, auf vegetarisches und ökologisch-dynamisches Essen spezialisiert), den „Galerie-Treff.“ (Öffnungszeiten: Mo - Fr, 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr, umfassendes Angebot an kalten und warmen Speisen, sowie ein umfangreiches Frühstücksangebot), eine „Uni-Buch“-Filiale, den Studi-Markt und eine Geschäftsstelle der „Dortmunder Volksbank“.

Neben den Treppen, deren Anfangs- und Endstufen mit Neonstreifen gekennzeichnet sind, gibt es einen Aufzug, so dass die Mensa auch für Rollstuhlfahrende zugänglich ist. Ein etwas höherer Tisch, der für Rollstuhlfahrende reserviert ist, ist auch für Rollstuhlfahrende mit Elektrorollstuhl unterfahrbar. Im Mensagebäude gibt es außerdem ein Rollstuhl-WC.

Da die Essensausgabe so organisiert ist, dass die gewünschten Speisen von Drehplatten in verschiedenen Höhen genommen werden müssen, ergibt sich für sehgeschädigte Studierende das Problem, dass sie auf personelle Hilfe angewiesen sind. Ebenso geht es einigen rollstuhlfahrenden Studierenden, deren Rollstuhl nicht zwischen Essensturm und Absperrung passt oder für die die Drehplatten zu hoch sind, um selber Speisen herunternehmen zu können. In diesem Fall sind Angestellte der Mensa bereit, beim Zusammenstellen des Essens oder beim Tragen zu helfen.

Während der Vorlesungszeit ist die Mensa montags - donnerstags von 11:30 -14:00 Uhr und freitags von 11:30 -13:30 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit kann man montags bis donnerstags von 12:00 -14:00 Uhr und freitags von 12:00 - 13:30 Uhr in der Mensa essen.

Seit Oktober 2003 wird die Mensa auf dem Nordcampus umgebaut. Durch den Einbau eines weiteren Aufzugs wird sich die Situation der gehbehinderten Hochschulangehörigen verbessern.

7.2 Mensa auf dem Campus Süd

Die Mensa Süd befindet sich im ersten Stock eines Gebäudes, das inzwischen über einen Aufzug verfügt. Jetzt können Rollstuhlfahrende und gehbehinderte Menschen oder Studierende mit Kinderwagen auch im Speisesaal der Mensa Süd essen. Im Unterschied zur Mensa Nord wird in der Mensa Süd jedem Studierenden und jeder Studentin das Essen vom Personal des Studentenwerks gegeben, so dass sehgeschädigte Studierende nicht auf zusätzliche Hilfe angewiesen sind. Die Öffnungszeiten der Mensa auf dem Südcampus sind identisch mit denen der Hauptmensa auf dem Nordcampus.

8 Sport

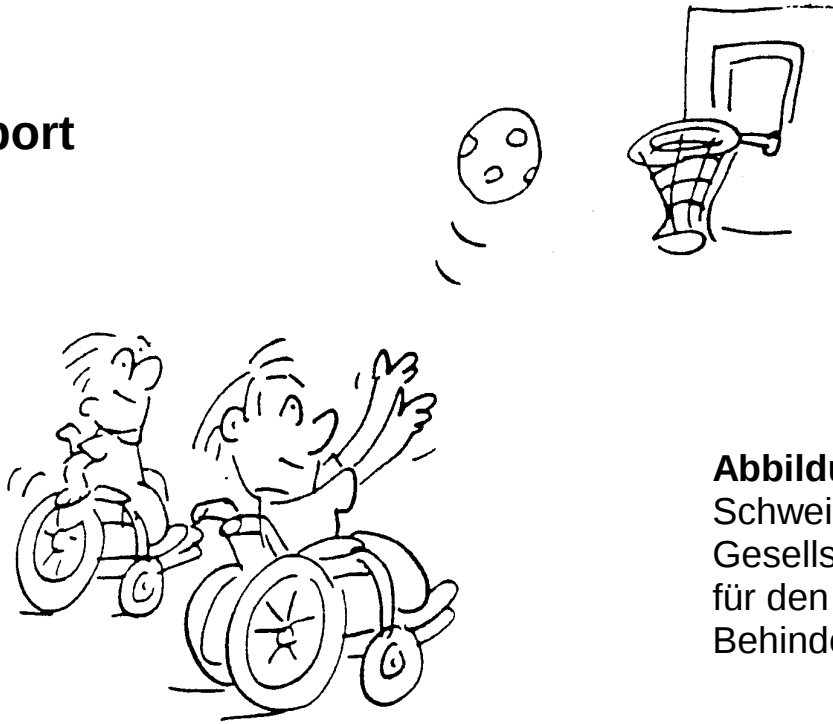


Abbildung 11:
Schweizerische Bank
Gesellschaft: 112 Tips
für den Umgang mit
Behinderten, o.O. 1981

8.1 Allgemeiner Hochschulsport (AHS)

Die Angebote des AHS sind generell für alle Studierenden offen. Es gibt allerdings kein Konzept, das die Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Im Einzelfall sollte man es aber immer auf einen Versuch ankommen lassen, denn in vielen Veranstaltungen lassen sich Kompromisse finden, die behinderten Studierenden eine Teilnahme ermöglichen. Ein Blick in das AHS-Heft lohnt sich bestimmt, denn das Angebot enthält neben Ballsportarten, Leichtathletik und Kampf- bzw. Verteidigungssportarten auch Sportarten wie Doppelkopf oder Carrom. Die AHS-Programme liegen an mehreren zentralen Stellen an der Uni aus. Jede/r, der/die eine oder mehrere Aktivitäten innerhalb des AHS-Programms mitmachen will, braucht einen Hochschulsport-Ausweis (mit Lichtbild), der für Studierende der Universität/Fachhochschule Dortmund 10,- Euro kostet, für ein Semester gültig ist und es dem Inhaber/der Inhaberin erlaubt, an allen Angeboten des AHS teilzunehmen.

AHS-Büro

Emil-Figge-Str. 50

Raum 3.442, 3. Etage, Teil D

Tel.: (0231) 7 55 - 73 96

8.2 Sportangebote in der Stadt

Der Stadtsportbund der Stadt Dortmund gibt jährlich ein Register der Sportvereine in Dortmund heraus, in dem es auch die Rubrik „Behindertensport“ gibt. Unter den dort aufgeführten Sportvereinen sind viele Vereine nicht unbedingt für behinderte Studierende geeignet, da sie ihr Angebot eher an Vertreter und Vertreterinnen anderer Altersgruppen richten. Dennoch gibt es einige Sportvereine, die für behinderte Studierende in Frage kommen.

Da die Liste der Stadt Dortmund bezüglich der rollstuhlgerechten Sporthallen und Schwimmbäder unvollständig ist und nicht auf konkrete Mängel der einzelnen Hallen oder Bäder eingeht, ist es sinnvoll, sich bei Frau Opitz, die auch Ansprechpartnerin der Reha- & Behindertensportgemeinschaft ist, zu informieren. Sie kann zumindest eine/n Sachkundige/n benennen.

Reha- & Behindertensport-Gemeinschaft Dortmund 51 e.V.

Petra Opitz

Tel.: (0231)10 26 32

Homepage: www.rbg-dortmund51.de

Blindensportverein Dortmund

Zweimal wöchentlich kann man im Blindensportverein Dortmund trainieren. Während montags Leichtathletik und Gymnastik auf dem Plan stehen, wird alle 14 Tage samstags Torball gespielt.

Herr Grundmann

Tel.: (0231) 46 45 36

Gehörlosen Turn- und Sportverein Dortmund 1917 e.V.

Der Gehörlosen Turn- und Sportverein Dortmund bietet Sportaktivitäten verschiedener Kategorien für hörgeschädigte Menschen an. Die Mitglieder nehmen auch an Wettkämpfen für Gehörlose im ganzen Bundesgebiet und teilweise sogar darüber hinaus teil. Folgende Aktivitäten können zurzeit im Verein besucht werden:

Handball: dienstags von 18:00 - 19:30 Uhr in der Sporthalle am Brüggmannblock in der Brüggmannstraße;

Tischtennis: jeden letzten Freitag im Monat von 18:00- 21:00 Uhr in der Turnhalle der Realschule für Hörgeschädigte in der Uhlandstraße

Breitensport: freitags von 18:00 - 21:00 Uhr in der Turnhalle der Realschule für Hörgeschädigte in der Uhlandstraße.

Fußball: mittwochs auf dem Sportplatz Strobelaallee von 18:00 – 19:30 Uhr

Tennis: montags von 18:00 - 20:00 Uhr auf der Tennisanlage des TG Westfalia (Hoeschpark)

Nähere Informationen gibt es

beim ersten Vorsitzenden, Ivan Rupcic,
Barthstraße 5, 44328 Dortmund,

Fax: (0231) 72 23 021,

oder im **Vereinsbüro im Zentrum für Gehörlosenkultur**,
Huckarder Straße 2

Fax: (0231) 91 30 02-33,
(S/)Tel.: (0231) 91 30 02-0.

Reha & Behindertensportgemeinschaft (Do-Stadtgebiet)

Diese Sportgemeinschaft bietet verschiedene Sportgruppen für körperbehinderte Menschen an. Das heißt allerdings nicht, dass nicht auch nichtbehinderte Menschen Mitglieder im Verein werden können und beispielsweise beim Rollstuhl-Basketball oder beim

„mixed“ Badminton mitspielen können. Konkret gibt es in dieser Sportgemeinschaft Gruppen für Tischtennis, Badminton, Tanzen, Basketball, Schwimmen, Gymnastik und Leichtathletik.

Nähere Informationen bei

Reha- & Behindertensport-Gemeinschaft Dortmund 51 e.V.

Petra Opitz

Tel.: (02 31)10 26 32

Homepage: www.rbg-dortmund51.de



Abbildung 11: Cartoon-Ausschnitt. King. Audrey: There's Lint in our Bellybutton (A Disabled Fable),. Toronto 1987, S. 34/ 35

TuS Deusen

Dieser Sportverein bietet Torball oder - je nach Nachfrage - Goal-Ball für blinde Menschen an.

Informationen über Zeit und Ort
bei Hasan Caglikalp (Abteilungsleiter)

Tel.: (0231) 5862050

9 Assistenz im Studium

Viele behinderte Studierende brauchen Vorlesekräfte, Gebärdensprachdolmetscher/innen, Mitschreibekräfte oder Helfer/innen für die Bibliotheksarbeit, um erfolgreich studieren zu können. Beim Suchen von geeigneten Assistenzkräften hilft der Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender. Damit produktiv gearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass bestimmte Regeln eingehalten werden.

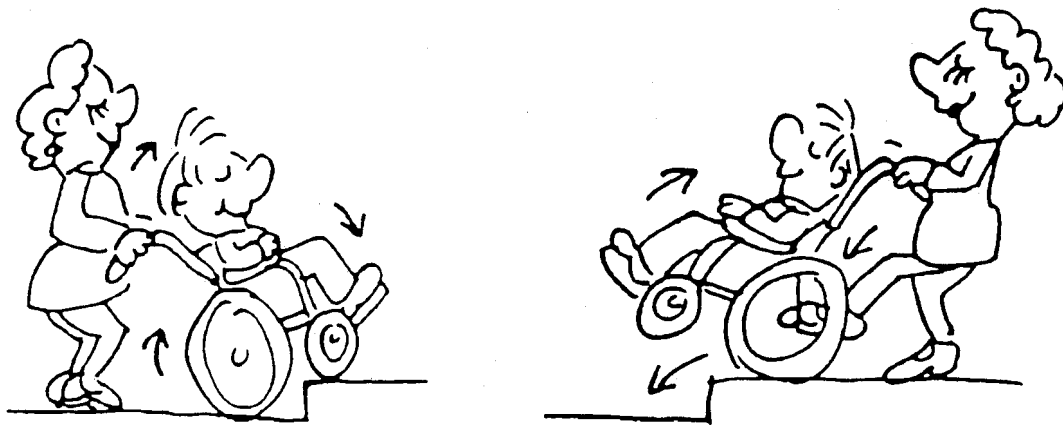


Abbildung 13: Schweizerische Gesellschaft: 112 Tips für den Umgang mit Behinderten, o. O. 1981

Studieren mit Assistenz

Wichtige Tipps für Studierende mit Assistenzbedarf

(Text: Birgit Drolshagen, Birgit Rothenberg¹)

Grundregel:

Der oder die Assistenznehmende muss stets darüber bestimmen, wer ihm/ihr wann, wobei und wie assistiert. Dies setzt eine angemessene Bezahlung der Assistenten und Assistentinnen voraus. Die behinderten Studierenden werden zum Arbeitgeber/zur Arbeitgeberin ihrer Assistenzkräfte. Neben den Rechten von Arbeitgeber

¹ Dieses Arbeitspapier ist entstanden im Rahmen der Durchführung eines Erstsemestertutoriums für behinderte Studierende an der Universität Dortmund.

und Arbeitgeberinnen gehört es zu ihren Aufgaben, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Assistenzgebenden ermöglichen, entsprechend der an sie gestellten Anforderungen zu arbeiten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Personalkompetenz

Wer assistiert?

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, dass Assistenzkräfte für behinderte Studierende möglichst dasselbe Studienfach studieren wie die assistenznehmenden Studierenden. Dies stellt sicher, dass z. B. beim Vorlesen von Literatur Fachtermini richtig ausgesprochen werden oder beim Erstellen von Seminar Mitschriften die Kernaussagen erfasst und korrekt wiedergegeben werden. Sinnvoll ist daher der Rückgriff auf Mitstudierende höherer Semester, da bei ihnen die benötigte fachliche Qualifikation vorausgesetzt werden kann.

Fachliche Qualifikation ist somit ein wichtiges Auswahlkriterium bei der Entscheidung für den Einsatz bestimmter Assistenzkräfte. Dies heißt selbstverständlich nicht, dass Faktoren wie z.B. **Zuverlässigkeit** oder auch **Sympathie** für die Auswahl von geringerer Bedeutung sind.

Spezielle Studiensituationen oder manchmal auch bestimmte Beeinträchtigungen können andere oder höhere Qualifikationen von Studienhelfern und Studienhelferinnen erfordern. So kann z. B. die Durchführung des Laborteils der Diplomarbeit, die u. U. monatelang 40 Stunden der Woche beansprucht, die Assistenz durch einen Chemielaboranten oder eine Chemielaborantin nötig machen, wenn alle ausreichend qualifizierten Kommilitonen und Kommilitoninnen wegen ihrer eigenen Diplomarbeiten dem/der körperbehinderten Chemiestudierenden nicht für Assistenz Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Sobald behinderte Studierende darauf angewiesen sind, dass die Assistenzkräfte auch Wissensdefizite ausgleichen können, sind sie auf die Beschäftigung von didaktisch fähigen Absolventen und Ab-

solventinnen oder Studierenden höherer Semester ihres Faches angewiesen. Für sinnesgeschädigte, insbesondere hochgradig schwerhörige, ertaubte und gehörlose Studierende ist es aufgrund der schädigungsbedingt erschwerten Aufnahme des Lehrstoffs erforderlich, über ihre Studienhelfer und Studienhelferinnen zum einen festzustellen, ob und welche Informations- und Wissensdefizite in den Lehrveranstaltungen aufgetreten sind. Zum anderen müssen diese Defizite und die daraus resultierenden Verständnisprobleme durch die Assistenten und Assistentinnen, d. h. in diesem Falle durch Tutoren und Tutorinnen ausgeglichen werden.

Sofern noch nicht auf einen festen Stamm an Assistenzkräften zurückgegriffen werden kann, ist zunächst die **Suche** z.B. durch Ausgänge an schwarzen Brettern und die anschließende **Auswahl** der Assistenzkräfte erforderlich. Hierbei sollten eine kurze Tätigkeitsbeschreibung, das Anforderungsprofil und der Stundenumfang sowie Informationen über die Höhe der Vergütung erfolgen. Gerade für Studienanfänger und Studienanfängerinnen kann es sinnvoll sein, die Studienfachberater und Beraterinnen oder die Dozenten und Dozentinnen der Lehrveranstaltungen um Unterstützung bei der Suche geeigneter Kräfte zu bitten. Die Lehrkräfte kennen zum einen die Anforderungen der Lehrveranstaltungen, außerdem kennen sie häufig Studierende, die für Jobs als studentische Hilfskräfte oder studentische Assistenz-Tutoren und Tutorinnen geeignet sind. Sinnvoll kann es sein, eine Kartei aller Interessenten und Interessentinnen anzulegen, auf die zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegriffen werden kann. Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei jedoch, dass derartige Karteien leicht veralten. Eine gemeinsame Nutzung einer Kartei durch mehrere assistenzsuchende Studierende ist daher sinnvoll.

2. Anleitungskompetenz

Wie wird assistiert?

Die Anleitung der Assistenzkräfte ist sicherlich als die schwierigste Aufgabe innerhalb des Assistenzprozesses zu bezeichnen. Hier geht es einerseits darum, den Assistenzkräften zu vermitteln, wie die anstehenden Arbeiten auszuführen sind und andererseits

darum, selbst die Kontrolle über die auszuführenden Arbeiten zu behalten. Sofern es keine standardisierten Regeln bezüglich der adäquaten Ausführung der Assistenzarbeiten gibt (z. B. einheitliche Aufspracheregeln für das Auflesen wissenschaftlicher Literatur²), muss der Assistenznehmende selbst sehr genau wissen, wie er die anstehenden Arbeiten erledigt haben möchte.

Beispiel Literatursuche in der Bibliothek:

Voraussetzung für eine exakte Anleitung der Assistenzkräfte ist, dass der oder die Assistenznehmende den Bibliotheksbetrieb, die Handhabung der verschiedenen Kataloge und Informationssysteme, die Ausleihmodalitäten etc. sehr genau kennt.

Die Assistierenden benötigen exakte Anweisungen. Sie sollen Handlungen, die die Studierenden aufgrund ihrer Schädigung nicht selbst ausführen können, so erledigen, wie es die behinderten Studierenden, wären sie dazu in der Lage, selbst tun würden. Nur so ist sichergestellt, dass eine Literaturrecherche mit Assistenzkräften genauso effizient ist, wie sie es wäre, wenn die Assistenznehmenden die Recherche eigenständig durchführen könnten. Dies heißt nicht, dass der benötigte Zeitaufwand nicht weit über dem liegt, den nichtbehinderte Studierende benötigen.

Noch einmal: Die Verantwortung für **das, was wie** getan wird, liegt in den Händen der behinderten Studierenden. **Sie** bestimmen, **was wie** getan wird und kontrollieren den Assistenzvorgang sowie das Produkt. Die Assistenzkräfte ersetzen lediglich die Funktionsbeeinträchtigung.

Kontrolle der Assistenzkräfte heißt nicht nur, während des Assistenzprozesses das „Sagen“ zu haben, sondern heißt darüber hinaus auch, die Qualität des Produktes (z. B. einer Buchaufsprache oder einer Literaturrecherche) zu prüfen und auf dieser Basis u. a. auch über die Weiterbeschäftigung der jeweiligen Assistenzkraft zu entscheiden.

Körperbehinderte Studierende, die auf die Erstellung von Mitschriften angewiesen sind, haben aufgrund der Veranstaltungsteilnahme

² Kriterien für die Aufsprache wissenschaftlicher Literatur auf Tonkassette, in: Bundesarbeitsgemeinschaft zur Literaturbeschaffung für sehgeschädigte Studierende (Hrsg.), Situation sehgeschädigter Studierender bei der Literaturbeschaffung im Studium, Essen 1995

eigenständig die Möglichkeit, ihrer Mitschreibassistenz Rückmeldung über die Qualität der Mitschrift zu geben und haben damit die volle Kontroll- und Anleitungskompetenz. Für hörgeschädigte Studierende ist es schwierig, ihre Mitschreibekraft anzuleiten und deren Arbeit zu kontrollieren. Dies gilt auch für behinderte Studierende, die nicht regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, und u. U. auch für sehgeschädigte Studierende. Sobald die Ausübung der Kontrolle durch die Assistenzgeber und Assistenzgeberinnen eingeschränkt ist, weil sie den von Dozenten und Dozentinnen vermittelten Lehrstoff aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht vollständig wahrnehmen können und somit auch nicht wissen können, welche Fehler und Lücken Mitschriften enthalten, müssen andere Kontrollstrategien gefunden werden. Es bietet sich an, Mitschriften durch Mitschreibeteams erstellen und kontrollieren zu lassen oder die Dozentinnen und Dozenten zu bitten, die Mitschriften gegenzulesen.

Eine besondere Schwierigkeit ist die Anleitung und Kontrolle von Assistenten und Assistentinnen mit Tutoren- und Tutorinnenfunktion, die Wissensdefizite ihrer Assistenzgeber und Assistenzgeberinnen erkennen und durch entsprechende Vermittlung beheben sollen. Bei dieser Art der Assistenz besteht die Gefahr, dass sich die Kompetenzen hin zu einem Lehrer-Schüler-Verhältnis verschieben, wobei die Assistenznehmer und Assistenznehmerinnen, also die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Schülerrolle einnehmen. Um diesen Kompetenz- und somit auch Machtwechsel zu vermeiden und die Kontrolle über die Assistenzgebenden ausüben zu können, kann es notwendig werden, Supervision durch eine qualifizierte Fachkraft oder eventuell über die Dozenten und Dozentinnen sicherzustellen. Eine solche ständige Qualitätskontrolle der Arbeit von Assistenten und Assistentinnen mit Tutor/innenfunktion verhindert somit, dass die Qualität der Assistenz erst zu Semesterende über die Rückmeldung z. B. der nicht ausreichenden Klausurleistungen deutlich wird.

3. Organisationskompetenz

Wann wird assistiert?

Die Frage, wann erforderliche Assistenzarbeiten durchgeführt werden sollen, stellt sich insbesondere für Assistenzarbeiten, die von Assistenznehmenden und Assistenzkräften gemeinsam erledigt werden müssen (z. B. Literaturrecherchen). Hier ist eine exakte Terminabsprache und die Vereinbarung eines Treffpunktes erforderlich. Wichtig ist, dass sich diese Absprache an den Bedürfnissen der Assistenznehmenden ausrichtet. Sie sind die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen! Können Assistenzaufgaben auch von Assistenzgeber und Assistenzgeberinnen allein ausgeführt werden (z. B. die Textaufsprache), so ist die Vereinbarung eines Fertigstellungstermins unbedingt notwendig. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Literatur zum benötigten Zeitpunkt auch in aufbereiteter Form vorliegt. Auch hier gilt: Ausschlaggebend für den vereinbarten Termin ist der Bedarf der auftraggebenden Studierenden. Zu viel Rücksichtnahme auf die Terminvorstellungen der Aufsprachekräfte führt nur zu unnötigem Stress und gefährdet den Studienerfolg. Es ist daher sinnvoller, eine neue Assistenzkraft zu suchen, als den bequemer erscheinenden Weg zu wählen und auf unzuverlässige, aber bereits bekannte Kräfte zurückzugreifen. Des Weiteren ist es notwendig, eine zweite oder dritte Vorlesekraft zu suchen, wenn eine zuverlässige gute Kraft zu wenig Zeit hat.

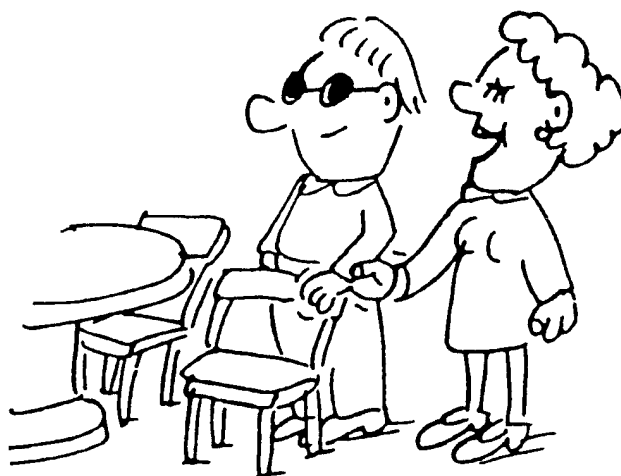


Abbildung 14: Schweizerische Gesellschaft: 112 Tips für den Umgang mit Behinderten, o. O. 1981

Es gehört zu den organisatorischen Aufgaben der Assistenznehmenden, die Arbeitsbedingungen ihrer Assistenten und Assistentinnen sicherzustellen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Assistenznehmenden die Umgebung über Aufgaben und Funktion ihrer Assistenten und Assistentinnen informieren, soweit diese Information sinnvoll ist. So ist es beispielsweise ratsam, Dozenten und Dozentinnen darüber zu informieren, dass Assistenten und Assistentinnen Seminarunterlagen abholen, um sie didaktisch aufzubereiten.

4. Finanzkompetenz

Was kostet Assistenz? / Wer zahlt die Assistenz?

Die Frage der Bezahlung ist in zweifacher Hinsicht von Relevanz:

- Wird für die erforderlichen Assistenz Tätigkeiten auf bezahlte oder ehrenamtlich tätige Assistenzkräfte zurückgegriffen?
- Wie hoch sollte im Falle der Bezahlung die Vergütung sein?

Die erste Frage sollte klar zugunsten der Bezahlung der Assistenzkräfte entschieden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die benötigte Qualität, die vereinbarten Termine etc. auch eingefordert werden können. Dies bedeutet, dass auch die Arbeiten, die Freunde übernehmen, bezahlt werden müssen. Dabei sollte stets bedacht werden, dass eine übermäßige Beanspruchung von Freunden oder die im Assistenzmodell entstehende Beziehung „Arbeitgeber/arbeitende Assistenzkraft“ eine Freundschaft belasten oder auch gefährden kann. Daher sollten - sofern der Assistenzbedarf über Freunde abgedeckt wird - klare Absprachen getroffen werden. Zu empfehlen ist jedoch, zumindest einen Teil des Hilfebedarfs über bezahlte Assistenzkräfte, zu denen keinerlei Bindung besteht, abzudecken.

Die Höhe der Bezahlung sollte bei studentischen Assistenzkräften der von studentischen Hilfskräften entsprechen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die assistenzleistenden Studierenden auch über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

In einigen Situationen kann die Vergütung notwendigerweise auch höher sein, z. B., wenn die notwendige Qualifikation überdurchschnittlich hoch sein muss, wie bei der Assistenz mit Tutoren- und Tutorinnenfunktion. Dies gilt auch, wenn für den Stundenlohn studentischer Hilfskräfte keine Assistenten und Assistentinnen gefunden werden können, weil sie z. B. als Informatik-Studierende im Hauptstudium außerhalb der Hochschule wesentlich höhere Löhne erhalten.

Reine Gefälligkeiten müssen nicht bezahlt werden, hier genügt ein Aufwandsersatz. Ein Beispiel hierfür ist, wenn Kommilitonen und Kommilitoninnen ihre eigenen Mitschriften unbearbeitet zum Kopieren zur Verfügung stellen. Bei einer Mitschreibeassistenz erstellen Assistenten und Assistentinnen verlässlich und qualitativ gut von jeder bestellten Veranstaltung eine ausgearbeitete Mitschrift. Die dafür aufgewandte Zeit muss dann im Gegensatz zur Gefälligkeit bezahlt werden.

Nicht nur die Bezahlung der Assistenzkräfte, sondern auch die Beschaffung der dafür benötigten Finanzmittel liegt in der Verantwortung der Assistenznehmenden, sie müssen die Mittel entweder selbst aufbringen oder z. B. über die Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes realisieren³.

Fazit:

Der Status „behinderter Arbeitgeber“ ermöglicht es behinderten Studierenden, die erforderlichen Assistenzarbeiten entsprechend ihres individuellen Bedarfs in der gewünschten Art und Weise zum gewünschten Zeitpunkt von der gewünschten Person zu realisieren. Der Status „behinderter Arbeitgeber“ beinhaltet aber andererseits auch die Erfüllung von Pflichten, die jeder Arbeitgeber bzw. jede Arbeitgeberin für seine/ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hat (z. B. die Schaffung geeigneter Arbeitsbedingungen sowie die Bezahlung).

³ Rothenberg, B.: Finanzierung von persönlicher Assistenz für behinderte Studierende, in: AStA der Universität Mainz (Hrsg.), Persönliche Assistenz Basis für das Studium, Mainz o.J.

„Studieren mit Assistenz“ ermöglicht es behinderten Studierenden, den Anforderungen eines Studiums trotz ihrer Beeinträchtigungen gerecht werden zu können. Gleichzeitig ermöglicht „Studieren mit Assistenz“ an Hochschulen studieren zu können, die die Belange behinderter Studierender kaum oder gar nicht berücksichtigen. In der Regel müssen behinderte Studierende alles, ihre individuelle Beeinträchtigung, die fehlenden Rahmenbedingungen und die nicht behindertengerechte Hochschuldidaktik, durch Assistenz ausgleichen. Dies bedeutet, dass sie gegenüber nichtbehinderten Kommilitonen und Kommilitoninnen einen enormen Mehraufwand an Zeit, Kosten und Energie aufbringen müssen. Zumindest der Ausgleich fehlender Rahmenbedingungen und nichtbehindertengerechter Hochschuldidaktik kann und muss durch die Hochschulen geleistet werden⁴.

⁴ Drolshagen, B./ Giebel, W.: Persönliche Assistenz im Studium, in: Assistenzverein Dortmund (Hrsg.), Leben mit „Persönlicher Assistenz“, Dortmund 1996

10 Pflege

Da die Situation pflegeabhängiger Menschen bundesweit durch gleiche oder ähnliche Probleme bezüglich der Finanzierung, der Organisation von Assistenten und Assistentinnen und der Einstufung nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) gekennzeichnet ist, werden an dieser Stelle keine allgemeinen Aspekte von Pflege angesprochen. Nachstehend sollen Einrichtungen in Dortmund vorgestellt werden, die praktische Tipps geben können.

Die Stadt Dortmund hat eine Liste von Ambulanten Diensten im Stadtgebiet, die auch über die Leistungen der einzelnen Dienste informiert. Die Angaben der einzelnen Dienste beruhen auf Selbsteinschätzungen. Es ist also ratsam, wenn man sich vor der Entscheidung für einen bestimmten Dienst nochmals davon überzeugt, ob der Ambulante Dienst auch wirklich Pflege nach dem Assistenzprinzip praktiziert, wenn diese Angabe gemacht wurde. Da diese Liste insgesamt sehr umfangreich ist und für die einzelne Person - wenn überhaupt - ja nur wenige Dienste in Frage kommen, ist es nicht unbedingt notwendig, diese Liste persönlich zu besitzen. Sie kann aber im Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender eingesehen werden. Außerdem gibt es in Dortmund weitere Beratungsfachstellen, die mit Hilfe eines Computerprogramms den Ratsuchenden helfen, einen oder mehrere Ambulante Dienste zu finden, die möglichst den Wünschen der Kunden und Kundinnen entsprechen.

Da die Pflege durch einen Ambulanten Dienst immer die Gefahr birgt, dass nicht nur die eigenen Interessen, sondern auch die Dienstpläne des Ambulanten Dienstes eine entscheidende Rolle spielen (Zeitpunkt der Pflege, Pflegekraft etc.), greifen behinderte Studierende, die ja auch noch andere zeitliche Verpflichtungen haben als das Warten auf den Pflegedienst, oft auf Pflegekräfte zurück, die sie selber aussuchen, anleiten und bezahlen.

Weil sich die Situation bezüglich der selbstorganisierten Pflege seit der Einführung der Pflegeversicherung eher verschlechtert hat, wird in diesem Kapitel auch der Verein MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. vorgestellt, der Menschen bei der Organisation von Pflege nach dem Assistenzprinzip hilft.

10.1 Die Pflegeberatungsfachstellen in Dortmund

Bei der Stadt Dortmund gibt es ein Informationsbüro Pflege. Bei diesem Informationsbüro und bei den anderen Pflegeberatungsfachstellen in Dortmund werden Informationen über Pflegeangebote in Dortmund, Finanzierung von Pflege, Sozialrechtsfragen bezüglich Pflege, Handlungsmöglichkeiten bei unzufriedenstellender Pflege und Vorgehensweisen im Umgang mit anderen Informationsstellen, Institutionen und Behörden gegeben. Über ein Computersystem ist es auch möglich, sich nach bestimmten eigenen Vorgaben - wie z. B. Ortsteil innerhalb Dortmunds und spezielle Art der Pflege - einen Ambulanten Dienst oder eine Auswahl von Ambulanten Diensten zu suchen, die diesen Vorgaben oder Wünschen möglichst entsprechen. Weitere Informationen und die Adressen der Pflegeberatungsfachstellen gibt es beim

Informationsbüro Pflege

Stadt Dortmund
Hoher Wall 5 - 7
44122 Dortmund

Tel.: (0231) 50-25050

10.2 MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V. wurde 1983 von Mitgliedern der Politischen Behindertenselbsthilfe gegründet, um die Idee von Selbstbestimmt Leben ins Land zu tragen und Behinderte konkret dabei zu unterstützen, ihre selbst gewählte Lebensform auch realisieren zu können. In Kooperation mit Mitarbeiterinnen von DoBuS hat MOBILE im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes NRW ein Schulungskonzept „Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz“ für Assistenznehmer/innen und Assistenzgeber/innen entwickelt (MOBILE 2001, s. Literaturliste). Dieses Konzept wurde 2002 und 2003 modellhaft erprobt. Diese Schulungen werden künftig (bei Vorliegen einer Finanzierung) auch wieder angeboten. Ein Dienstleistungsangebot zur Unterstützung der Arbeitgeberrolle (Gewerbebeanmeldung, Sozialversicherung, Steuern etc.) ist im Aufbau. Zurzeit trifft sich eine Gruppe „selbst organisierter Arbeitgeber“ regelmäßig bei MOBILE. Interessierte sind jederzeit willkommen.

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

Roseggerstraße 36
44137 Dortmund

Tel.: 0231 / 91 28 375
Fax.: 0231 / 91 28 377
E-Mail: uz@mobile-dortmund.de

Homepage: www.mobile-dortmund.de

11 Prüfungsmodifikationen

Viele behinderte Studierende können Prüfungen nicht in der Form ablegen, wie es die Prüfungsordnungen vorsehen, weil sie beispielsweise längere Zeit für das Lesen der Klausuraufgaben bzw. der eigenen Handschrift brauchen oder die Texte für sie überhaupt nicht lesbar sind, weil sie wegen einer manuellen Beeinträchtigung nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht schreiben können, weil sie wegen Sprach- oder Hörbeeinträchtigungen nicht ohne weiteres eine mündliche Prüfung ablegen können oder weil Stresssituationen eine Gefährdung des Gesundheitszustandes darstellen. Es gibt Fälle, in denen die Prüfungsbedingungen verändert werden müssen, so dass der behinderte Student bzw. die behinderte Studentin die Prüfung ablegen kann und dabei vergleichbare Bedingungen vorfindet wie nichtbehinderte Studierende. Prüfungen sollen also nach dem Prinzip der Chancengleichheit abgelegt werden.

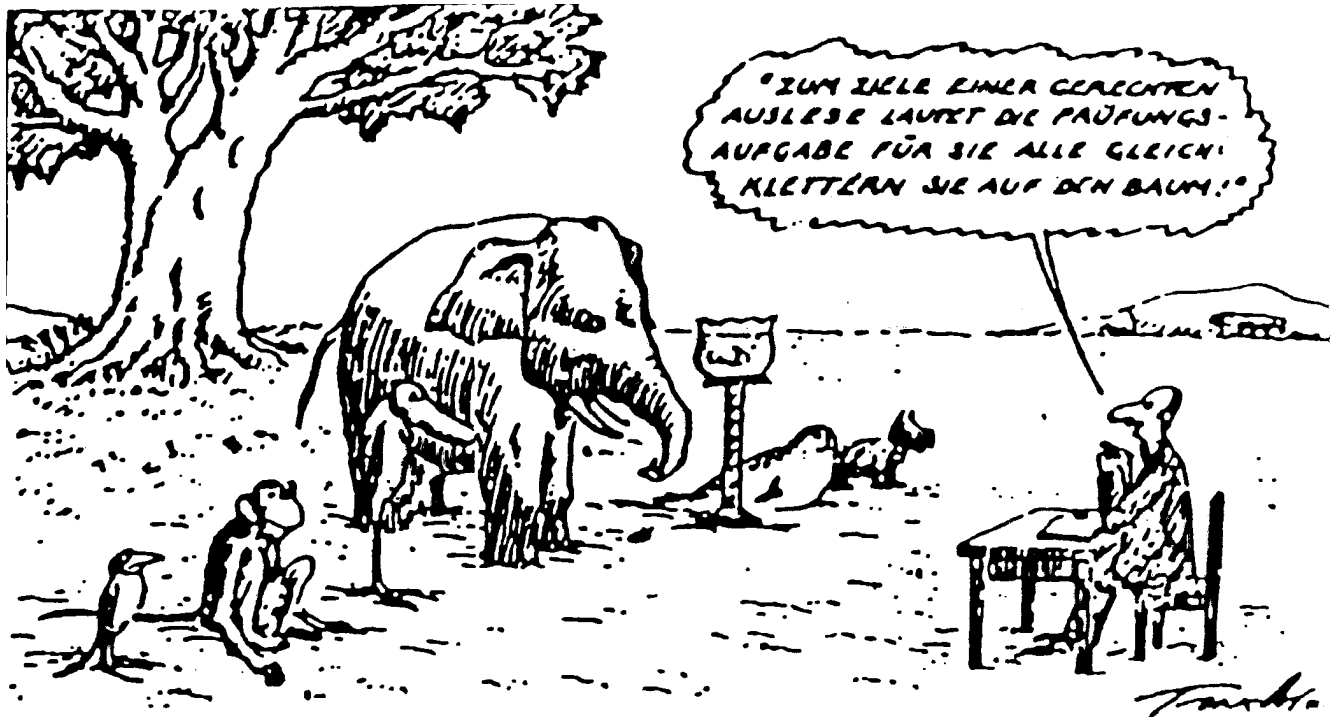


Abbildung 15: Karikatur „Zum Ziele einer gerechten Auslese lautet die Prüfungsaufgabe für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!“:
Traxler, Hans in: „betrifft: erziehung“ 7/ 1975, S. 59

Während sich in einigen Fällen der Ersatz der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche anbietet (bei Sprechschwierigkeiten) oder umgekehrt eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche ersetzt wird (bei Lese- oder Schreibschwierigkeiten), kann in anderen Fällen eine Zeitverlängerung eine angemessene Modifikation sein, um vergleichbare Prüfungsbedingungen für behinderte und nichtbehinderte Studierende zu schaffen. Auch der Einsatz von adaptierten PCs, von Hilfsmitteln oder von Gebärdensprachdolmetschern kann notwendig sein.

Damit einzelne Professoren und Professorinnen oder auch offizielle Stellen wie Akademische Prüfungsämter oder das Staatliche Prüfungsamt einer Prüfungsmodifikation zustimmen, sollte man sich vorher genau überlegen, welche Art der Prüfungsmodifikation tatsächlich notwendig und sinnvoll ist und daher angestrebt werden soll. So ist es beispielsweise für einen blinden Studierenden unkomplizierter, eine zum Erwerb eines Scheins angebotene Klausur durch ein Kolloquium zu ersetzen, als sich für andere Bedingungen bei der Klausur einzusetzen. Jedoch entspricht eine Klausur mit veränderten Bedingungen eher der Prüfungssituation, die ihn am Ende seines Studiums ohnehin erwartet.

Es ist wichtig, die Notwendigkeit einer Prüfungsmodifikation schlüssig begründen zu können, damit eventuellen Bedenken direkt etwas entgegengesetzt werden kann.

Während des Studiums sind Prüfungsmodifikationen oft eine Vereinbarung zwischen Studierenden und Professoren/Professorinnen. Der Vorteil ist also, dass die Prüfungsmodifikationen wirklich individuell, d. h. bedarfsorientiert abgesprochen werden können. Selbst wenn die Studienordnungen keine besonderen Regelungen für behinderte Studierende enthalten sollten, sind Prüfungsmodifikationen nicht vom guten Willen des Dozenten oder der Dozentin abhängig.

In der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 25.6.1982 heißt es unter Punkt 2 der „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“:

„Prüfungsordnungen sollten - soweit nicht bereits geschehen - die erforderlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass von den zuständigen Prüfungsstellen zur Wahrung der Chancengleichheit für behinderte Studierende in sachgerechter Weise gebotene Ausnahmeregelungen getroffen werden.“

Belege für die Notwendigkeit von Prüfungsmodifikationen

Einige Dozenten und Dozentinnen oder auch die Prüfungsämter verlangen ein Attest und manchmal ein Gutachten über die Notwendigkeit einer veränderten Prüfung, bevor sie einer Prüfungsmodifikation zustimmen. Eine solche Stellungnahme sollte über Art und Notwendigkeit der Prüfungsmodifikationen informieren. Die nachstehende Auflistung von Punkten, die in einem solchen Gutachten enthalten sein können, ist nur als Leitfaden zu betrachten und ist nicht in irgendeiner Weise vorgeschrieben.

Sinnvoll sind Informationen über:

- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Matrikel-Nr.)
- kurze Darstellung der Art der Beeinträchtigung und der daraus resultierenden Benachteiligung bei der entsprechenden Prüfung
- Art der Modifikationen, die die zuvor beschriebenen Nachteile ausgleichen können (z. B. Zeitverlängerung um ...% der Zeit, Schriftart, Schriftgröße und Zeilenabstand der vergrößerten Klausurvorlage etc.)
- Aufzählung der (eigenen) Hilfsmittel, die der Student/die Studentin während der Klausur eventuell benutzt.

Solche Belege können von verschiedenen Personen, die eine Aussage über die Notwendigkeit von Prüfungsmodifikationen machen können, geschrieben werden. Die inhaltlichen Punkte des nachfolgenden Beispiels wurden innerhalb eines Orientierungstutoriums für behinderte Studierende erarbeitet und daraufhin für eine Studentin als Prüfungsmodifikation realisiert.

Beispiel:

Die Studentin... (Name), geboren am..., ist hochgradig sehbehindert. Sie ist mir (seit Beginn ihres Studiums) aus der Beratung bekannt. Aufgrund ihrer Sehbehinderung kann sie Texte nur verlangsamt lesen, dasselbe gilt für ihre eigene Handschrift. Um Fehler auszuschließen, ist außerdem ein wiederholtes Lesen erforderlich.

... (Name) ist auf die Vorlage einer bestimmten Druckqualität angewiesen:

- Schriftart: Arial
- Schriftgröße: 16 pt
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Fettdruck

Um einen möglichst guten Kontrast zu erreichen, sollte weißes Papier verwendet werden. Die Studentin ist auf die Benutzung einer Kaltlichtlampe angewiesen. Der Einsatz dieser Lampe sollte ihr ermöglicht werden (Stromanschluss).

Bei adaptierter Klausurvorlage, Einsatz der eigenen Lampe und Einsatz einer Lesebrille ist außerdem ein Nachteilsausgleich in Form einer Zeitverlängerung erforderlich.

Bei Klausuren kürzerer Dauer (bis 2 Zeitstunden) halte ich eine Zeitverlängerung von 25% für angemessen.

Sollten neben Fließtext auch Zeichnungen oder Tabellen verlangt werden, muss für diese Anforderungen eine angemessene zusätzliche Zeitverlängerung eingeräumt werden.

12 Das Studienkontenmodell

Seit Sommersemester 2004 richten nordrhein-westfälische Hochschulen landesweit für alle Studierenden Studienkonten ein. Gegebenenfalls werden somit auf der Grundlage des Studienkonten- und Finanzierungsgesetzes (StKFG) auch Studiengebühren erhoben. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Rechtsverordnung zum StKFG (RVO-StKFG) und der Verwaltungsvorschriften zum StKFG (VV-StKFG).

Generell gilt für somit alle Studienanfänger/innen: Es wird für jeden ein Studienkonto mit einem Startguthaben von 200 Semesterwochenstunden (SWS) eingerichtet. Für jedes Semester wird von dem Studienkonto ein Betrag in Höhe der Regelabbuchung abgezogen. Fragen wie sich z.B. eine solche Regelabbuchung errechnet oder welche Personengruppen bereits zu Beginn ihres Studiums gebührenpflichtig sind, können im bereits genannten Studienkonten- und Finanzierungsgesetz (StKFG) nachgelesen und beantwortet werden. In Dortmund dokumentiert das Zentrum für Studienangelegenheiten auf seiner Homepage ebenfalls ausführliche Informationen im Hinblick auf das Studienkontenmodell und klärt die wichtigsten Fragen. Auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich unter dem Link „Studieren in NRW, Studienkontenmodell“ allgemeine Infos und die Möglichkeit, einen Leitfaden zu den Studienkonten herunter zu laden. Ebenso können auf dieser Homepage das bereits genannte StKFG sowie z.B. diesbezügliche Verwaltungsvorschriften eingesehen werden.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) hat in seiner 16. Sozialerhebung herausgefunden, dass sich bei jedem 12. Studierenden ihre jeweiligen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen stark studienbeeinträchtigend auswirken.⁵ Ihr Studium verläuft längst nicht so reibungslos: So gehören Fach-, Abschluss- und Hoch-

⁵ Vgl. Schnitzer, W./ Issersedt, W./ Middendorff, E.: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2000. 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Bonn 2001, S. 25f

schulwechsel zum Alltag vieler behinderter und chronisch kranker Studierender. Zudem fiel den Forschern der 16. Sozialerhebung auf, dass bei behinderten und chronisch kranken Studierenden überdurchschnittlich häufig Studienunterbrechungen an der Tagesordnung sind.⁶

Deshalb ist es gerade für behinderte und chronisch kranke Studierende wichtig, von Beginn ihres Studiums an über die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Studienkonten Bescheid zu wissen – sei es, wenn es um die erste Phase der Studienorientierung geht, um die Beantragung von Bonussemestern aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aber aus der Notwendigkeit heraus, Möglichkeiten der Härtefallregelung (z.B. bei wirtschaftlichen Notlagen) in Anspruch zu nehmen.

Die Selbstfindungsphase im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

Wie schon die 16. Sozialerhebung nachgewiesen hat, sind behinderte und chronisch kranke Studierende häufiger als nichtbehinderte Studierende gezwungen, ihren gewählten Studiengang aufzugeben und zu einem anderen Fach zu wechseln, weil sich z.B. ihr Krankheitsbild verändert hat oder ähnliches mehr. Nach § 4 Abs. 3 RVO-StKFG wird der Selbstfindungsphase eine längere Dauer eingeräumt, wenn ein Studienwechsel aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung notwendig ist. Dies ist ohne Auswirkungen auf das Startguthaben bis zum Beginn des fünften Semesters möglich.

Bei einem Studiengangwechsel muss grundsätzlich ein fachärztliches Attest glaubhaft machen, dass ursächlich ein Wechsel aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung notwendig wurde. Die Kosten für ein solches Attest trägt der Antragsteller selbst. Ergänzend hierzu können auch Stellungnahmen des Beratungsdienstes behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS) oder ggf. der Behindertenbeauftragten der Universität Dortmund hinzugenommen werden. Diese Nachweise sowie das fach-

⁶ Vgl. Schnitzer, K./ Isserstedt, W./ Middendorff, E. a.a.O., S. 416ff

ärztliche Attest müssen Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung enthalten und Auskünfte dazu geben, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war und ob tatsächlich der bisher gewählte Studiengang aufgrund der Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht mehr tragbar ist (siehe hierzu Abs. IV der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 9 Abs. 1 RVO-StKFG).

Wird der Studiengangwechsel aufgrund der Behinderung oder chronischen Erkrankung akzeptiert, wird bei einem Wechsel in einen neuen Studiengang ein Studienkonto mit einem erneuten Startguthaben von 200 SWS eingerichtet (§ 4 RVO-StKFG, Abs. 3). Sollte aber die Behinderung oder chronische Erkrankung nicht ursächlich für den Studiengangwechsel verantwortlich sein, so gilt grundsätzlich die Frist der allgemeinen Selbstfindungsphase bis zum Beginn des dritten Hochschulseesters (§ 4 RVO-StKFG, Abs. 1). Über diesen Zeitraum hinaus müssen dann ggf. nach den gesetzlichen Bestimmungen des Studienkonten- und Finanzierungsgesetzes (StKFG) die bereits abgezogenen Regelabbuchungen akzeptiert werden.

Bonussemester aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

Wenn eine Behinderung, chronische Erkrankung oder allgemein schwere Erkrankung im Semester über einen längeren Zeitraum zu einer Studienverzögerung führt, können bis zu vier Bonussemester auf einmal geltend gemacht werden. Hierzu ist neben dem Antrag auf solche Bonussemester der Nachweis durch ein fachärztliches Attest notwendig. Dieses Attest sollte Schwere und Zeitraum der Behinderung oder Erkrankung enthalten und ebenso deren Auswirkungen im Hinblick auf die Studienverzögerung dokumentieren. Die Kosten des fachärztlichen Attestes müssen selbst getragen werden. Ob ein fachärztliches Attest jedoch wie nach Aussage des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW für eine erfolgreiche Durchsetzung des Antrages auf Bonussemester ausreicht, ist aufgrund der relativ neuen Situation der Einrichtung von Studienkonten

in Nordrhein-Westfalen noch unklar. An dieser Stelle ist es für Studierende der Universität Dortmund ratsam, den Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS) aufzusuchen. In einem gemeinsamen Gespräch kann möglicherweise noch einmal detailliert festgehalten werden, weshalb die Beeinträchtigung in ihrem Umfang und in ihrem Zeitvolumen zu einer Studienverzögerung führt. Bei Einreichen solcher Nachweise sind die Hochschulverwaltungen dazu verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Anders als bei anderen Anträgen für Bonussemester, z.B. aufgrund der Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, ist die wiederholte Beantragung im Fall einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung unbegrenzt möglich (allgemein Bonussemester § 5 RVO-StKFG und behinderungsspezifisch auch nach Abs. IV der VV zu § 9 Abs. 1 StKFG).

Wichtig!

Anträge auf Bonussemester müssen jeweils bis spätestens zum Ablauf des Semesters, für das ein Bonus gewährt werden soll und in dem die Studienverzögerung eingetreten ist, gestellt werden!

Härtefallregelung

Für diejenigen Studierenden, bei denen kein Studienkonto eingerichtet wurde bzw. die bereits gebührenpflichtig sind, kann die Gefahr bestehen, dass sie besonders hart von der Gebührenpflicht betroffen sind. Dabei wird zwischen den Fällen, in denen eine unbillige Härte i. d. R. angenommen wird und dem allgemeinen Aufgangstatbestand der unbilligen Härte unterschieden (§ 14 RVO-StKFG).

Im ersteren Fall können die Studiengebühren gemäß § 9 Abs. 1, Satz 1 StKFG auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Gebührenpflicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine solche liegt i. d. R. vor bei:

1. Studienzeitverlängerung als Folge einer Straftat (natürlich nur für das Opfer),
2. nicht durch die Studierenden selbst zu vertretender wirtschaftlicher Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung,
3. nicht durch die Studierenden selbst zu vertretender wirtschaftlicher Notlage in Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

Generell gilt auch hier, dass das Vorliegen einer unbilligen Härte glaubhaft zu machen ist. Daher kann die Hochschule im Nachgang der Antragstellung die Vorlage geeigneter Unterlagen hierzu verlangen.

Treffen die oben genannten Fallgruppen, in denen in der Regel eine unbillige Härte angenommen wird, nicht zu, kann der allgemeine Auffangtatbestand des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVO-StKFG eingreifen. Hierbei wird geprüft, ob die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Angenommen, eine Studentin absolvierte bereits vor Beginn des Sommersemesters 2004 eine abgeschlossene künstlerische Tanzausbildung an einer Hochschule. Aufgrund eines Auto-unfalls ist diese Studentin nicht mehr in der Lage, ihren erlernten Beruf auszuüben, daher entschließt sie sich nach einer Umorientierungsphase zur Aufnahme eines zweiten Studiums. Da sie bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügt, müsste sie eigentlich Studiengebühren bezahlen. Wenn sie aber im Rahmen des Auffangtatbestandes die Härtefallregelung geltend macht, kann die Hochschule mit Berücksichtigung solcher individuellen Lebenslagen über die Aufhebung einer Gebührenpflicht entscheiden.

Zentrum für Studienangelegenheiten

(vorher: Studentensekretariat)

Universität Dortmund

Emil-Figge-Str. 61

44227 Dortmund

Telefonische Ansprechpartnerin in Fragen zu Studienkonten und –
gebühren:

Frau Diers,

täglich von 8.00 – 15.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Tel.: (0231) 755 – 22 56

E-Mail: diers@verwaltung.uni-dortmund.de

Homepage: <http://www.verwaltung.uni-dortmund.de/dez12/zfs.htm>

AStA der Universität Dortmund

Emil-Figge-Str. 50, Raum 0.317

44221 Dortmund

Tel. (0231) 755 – 51 43

E-Mail: asta@asta.uni-dortmund.de

Homepage: www.asta.uni-dortmund.de

**Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Homepage: <http://www.mwf.nrw.de>

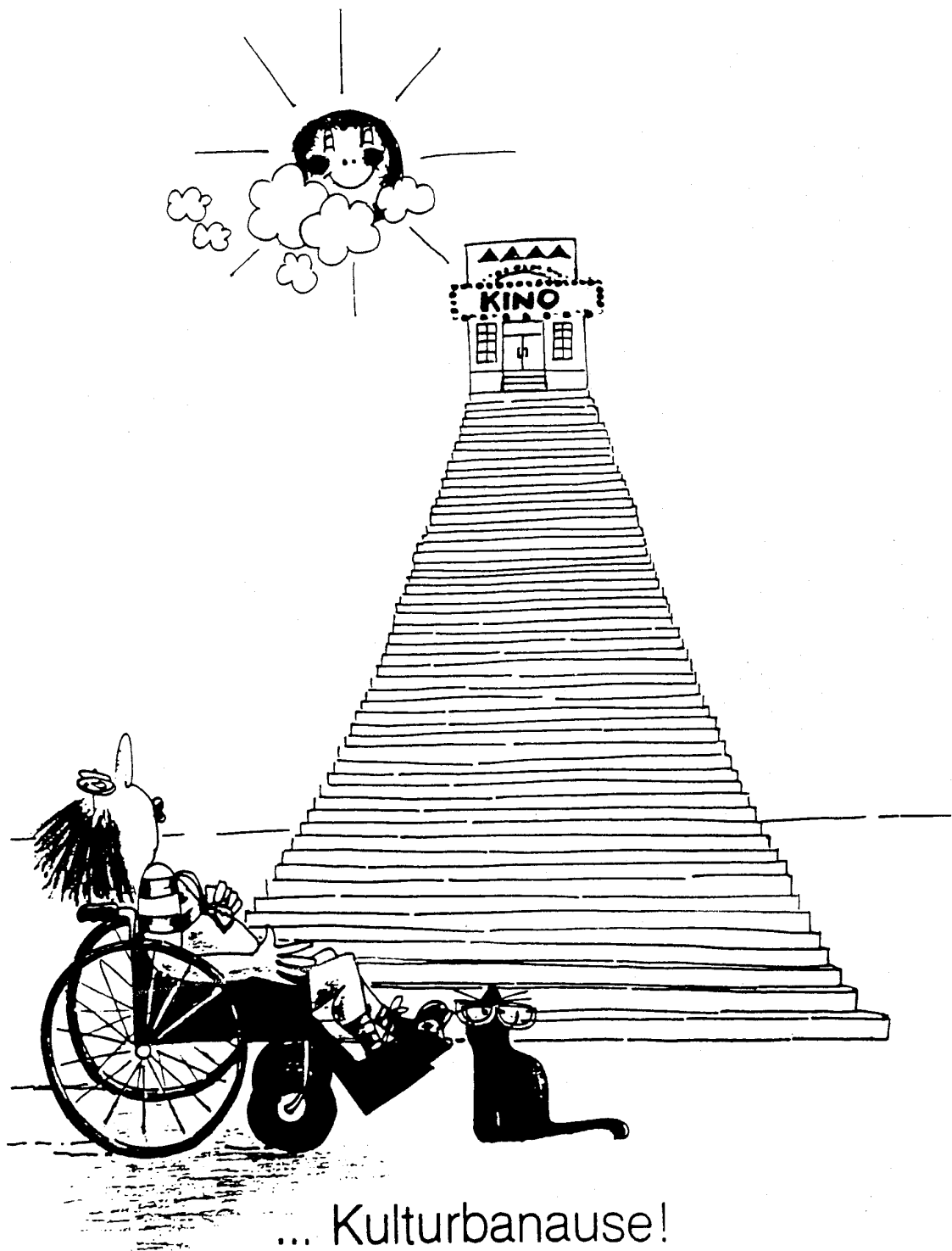


Abbildung 16: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung/der Landesbeauftragte für Behindertenfragen u. a.: Moment-Aufnahmen - ein satirischer Kalender für alle, Saarbrücken o. J.

13 Information Dortmund

Da Dortmund durch seine Größe relativ schlecht überschaubar ist, lässt sich nur schwer eine allgemeine Darstellung der Stadt zusammenstellen. Es gibt allerdings ein paar Besonderheiten, Kontaktadressen und Einrichtungen, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

Aktionskreis „Der behinderte Mensch in Dortmund“

Der Aktionskreis „Der behinderte Mensch in Dortmund“ ist ein Zusammenschluss von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Einrichtungen, Behörden, Verbänden, Initiativen, Selbsthilfegruppen und einzelnen Betroffenen aus dem Behindertenbereich. Er bemüht sich, für Menschen mit Behinderung in Dortmund gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen.



So gibt es innerhalb des Aktionskreises zusätzlich verschiedene Arbeitsgruppen zu den Themen Wohnen, Kultur/Verkehr/Freizeit, Integration in der Schule. Der Aktionskreis tagt monatlich - allerdings nicht während der Schulferien - jeden letzten Dienstag im Monat von 17:00 - 19:00 Uhr im Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44137 Dortmund. Alle Zusammenkünfte des Aktionskreises sind öffentlich.

Geschäftsstelle:

Aktionskreis „Der behinderte Mensch in Dortmund“

Jägerstraße 5

44145 Dortmund

Moderationsteam:

Ursel Bock

Tel.: (0231) 8494-105

E-Mail: ursula.bock@vkk.de

Birgit Rothenberg

Tel./ Fax: (0231) 755-2848

S/Tel.: (0231) 755-5350 (Birgit Rothenberg)

birgit.rothenberg@uni-dortmund.de

Arbeitsverwaltung

Bei der Wahl von Studienfach und Studienort sind einige wenige spezielle Berater/-innen der Arbeitsämter behilflich. Da natürlich nicht jeder Sachbearbeiter/jede Sachbearbeiterin über jede Hochschule und jeden Studiengang Bescheid wissen kann, ist es immer sicherer, sich auch bei den entsprechenden Hochschulen direkt zu erkundigen.

Das Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) lädt regelmäßig zu einer Informationsveranstaltung für behinderte Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen, bei der mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung Themen behandelt werden. Unabhängig von diesen Treffen gibt Birgit Rothenberg (BbS) auch Auskunft über die Zentralstelle für Arbeitsverwaltung, das örtliche Arbeitsamt und Förderungsmaßnahmen oder verweist direkt an die entsprechenden Stellen.

Behindertenkoordinator im Sozialamt der Stadt Dortmund

Jochen Zube
Sozialamt der Stadt Dortmund
Hoher Wall 5 - 7
44122 Dortmund
Tel.: (0231)50-23 32 9

Fahrdienst für Behinderte

Damit auch behinderte Menschen, die öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, beschloss der Rat der Stadt Dortmund 1977, einen Fahrdienst für Behinderte einzurichten. Der Fahrdienst kann innerhalb des Dortmunder Stadtgebietes für Besuche bei Verwandten, Bekannten oder für den Besuch von kulturellen, geselligen oder sportlichen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Für Fahrten zu Ärzten, Therapeuten/innen und Krankenhäusern (Kranken Transporte) sowie für tägliche Fahrten zur Arbeit oder zur Uni ist der Fahrdienst allerdings nicht zuständig. Hier gibt es andere Kostenträger und Fahrdienste.

Das Recht auf unentgeltliche Beförderung ist auf 24 Fahrten im Jahr beschränkt. Ab der 25. Fahrt im Jahr kostet jede Fahrt 3,60 Euro. Sozialhilfeempfänger/innen können von der Kostenbeteiligung befreit werden. Die Begleitperson wird kostenlos befördert. Wer als Berechtigte/r einen formlosen Antrag an die Stadt Dortmund stellt, erhält mit der Genehmigung des Antrags eine Teilnehmer/innen-Nummer, über die dann alle Fahrwünsche abgewickelt werden.

Fahrwünsche werden täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 7:30 - 23:00 Uhr entgegengenommen unter den Telefonnummern

(0231) 544 – 21 77
(0231) 544 – 33 20
(0231) 544 – 33 57.

Die Aufnahme in die Kundenkartei erfolgt beim

Sozialamt der Stadt Dortmund

Frau Hoffmann

44221 Dortmund

Tel.: (0231) 50-23330

Gehörlosenkultur

Über das Zentrum für Gehörlosenkultur kann man Adressen von Gebärdensprachdolmetscher/innen bekommen oder auch Gebärdensprachdolmetscher/innen (natürlich im begrenzten Umfang) buchen und über das Zentrum für Gehörlosenkultur abrechnen.

Bei der Suche nach Gebärdensprachdolmetschern und Dolmetscherinnen ist der Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender behilflich. Man kann dort eine Liste von Dolmetschern und Dolmetscherinnen bekommen.

Zentrum für Gehörlosenkultur

Huckarder Str. 2 -10

44147 Dortmund

Tel.: (0231) 913002-0 (auch Schreib-Telefon)

Fax: (0231) 913002-33

Kneipen

Die „Vereinigten Freizeit Freunde“ haben sich vor einigen Jahren mit rollstuhlzugänglichen Kneipen und Restaurants beschäftigt und eine entsprechende Liste erstellt (kann bei der IbS eingesehen oder kopiert werden). Diese Liste erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist eventuell mittlerweile überaltert. Aktuelle Listen scheint es momentan nicht zu geben.

Mobilitätstraining

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (ehemals Westfälischer Blindenverein) informiert über Mobilitätstrainer/innen, die im Raum Dortmund Mobilitätstraining anbieten. Bei der Suche nach einem/einer geeigneten Trainer/-in ist auch der BbS behilflich.

Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.

(ehemals Westfälischer Blindenverein e.V.)

Landesgeschäftsstelle

Märkische Str. 61

44141 Dortmund

Tel.: (0231) 557590-0

Fax.: (0231) 5862528

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Leider ist der öffentliche Personennahverkehr nicht besonders gut auf die Bedürfnisse behinderter Menschen eingestellt. Die Stationenansage in Bussen und S-Bahnen ist nicht zuverlässig, Displays für Stationsankündigungen sind selten und S-Bahn-Haltestellen sind für Rollstuhlfahrende nicht generell zugänglich. In den nächsten Jahren sollen allerdings alle U-Bahn-Linien zugänglich gemacht werden. Dann soll es in Dortmund nur noch eine Straßenbahnlinie geben. Auch sind bei wichtigen S-Bahn-Haltestellen Aufzüge geplant oder bereits im Bau. An der S-Bahn-Haltestelle „Dortmund Universität“ gibt es einen Aufzug. Dieser gehört allerdings zur H-Bahn (rollstuhlgerecht), die zwischen Campus Nord und Campus Süd bzw. Eichlinghofen verkehrt. In einem halbjährlich erscheinenden Fahrplan-Info der Dortmunder Stadtwerke kann nachgelesen werden, welche Haltestellen zugänglich sind und auf welchen Linien absenkbare Niederflur-Busse (allerdings ohne Lift bzw. ohne Rampe) verkehren.

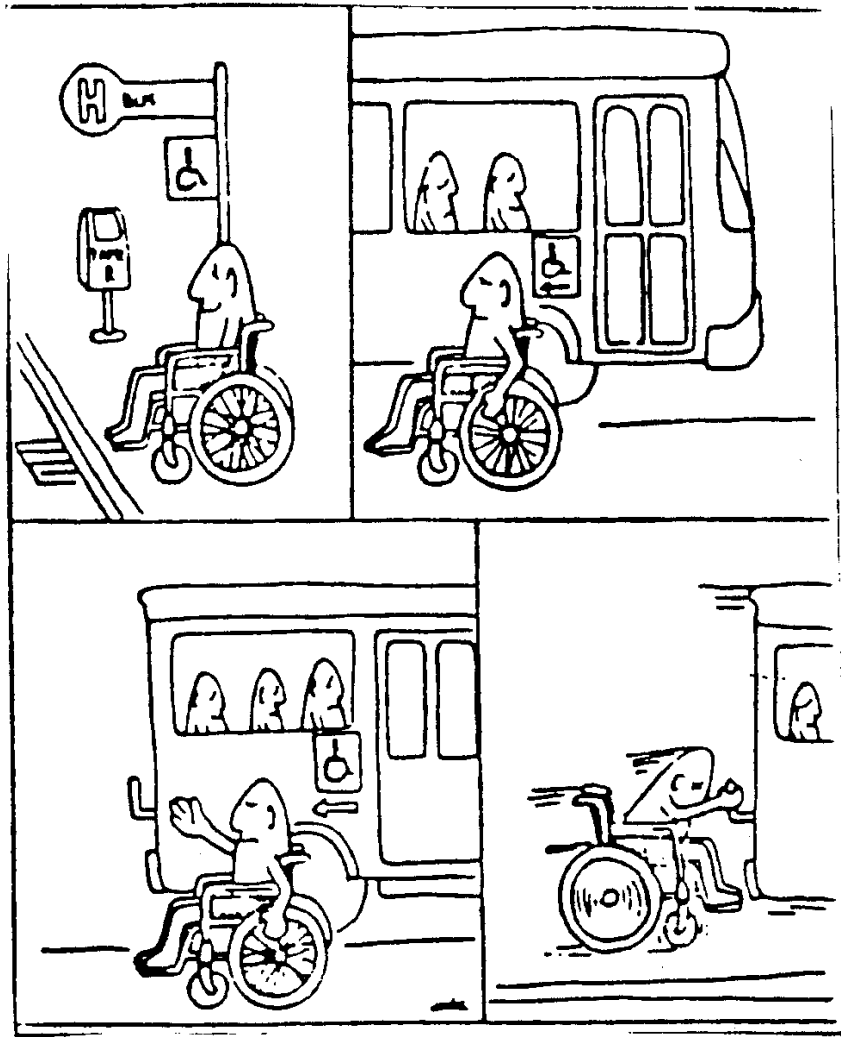


Abbildung 17: Lister, Barbara (Hrsg.): Briefe an die heile Welt, Frankfurt/M. 1981

Parkplätze für Rollstuhlfahrende

Eine Liste der Parkplätze für Rollstuhlfahrende gibt's im Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender. Es wäre nett, den Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender über Neuigkeiten in Sachen Parkplätze zu informieren, damit die Liste gegebenenfalls aktualisiert werden kann. Im Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender kann man auch Vordrucke für Anzeigen für Falschparker auf Rollstuhlparkplätzen bekommen.

Toilettenschlüssel für Rollstuhl-WCs

Es gibt einen Schlüssel, mit dem man Rollstuhl-WCs an Autobahnraststätten öffnen kann. Auch in der Dortmunder Innenstadt und beispielsweise am „Café Sonnendeck“ gibt es rollstuhlgerechte WCs, die zwar leider nicht für jede/n geöffnet sind, aber mit dem bundesweiten Schlüssel geöffnet werden können. Den Schlüssel kann man beim Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) gegen Einsendung eines EC-Schecks über 13,- Euro und einer Kopie des Schwerbehindertenausweises bekommen.

Über den CBF ist ebenfalls ein Verzeichnis aller Behinderten-WC-Schließanlagen der Bundesrepublik erhältlich. Die Broschüre „LOCUS – viele Wege führen zum Ziel“ kann für zusätzlich 5,- Euro zusammen mit dem WC-Schlüssel oder unabhängig von dem Schlüssel gegen Einsendung eines EC-Schecks in Höhe von 8,- Euro erworben werden.

Eine Liste der Rollstuhl-WCs in Dortmund kann man über den Behindertenkoordinator der Stadt Dortmund erhalten.

Schlüssel:

Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF)- Darmstadt

Pallaswiesenstr. 123a

64293 Darmstadt

Tel.: (06151) 81220

Fax: (06151) 812281

Verein zur Förderung der Chancengleichheit Behinderter in Studium und Ausbildung e.V.

Der seit 1995 als gemeinnützig anerkannte Verein arbeitet zu den Schwerpunktthemen Verbesserung der Studiensituation für behinderte Studierende, Beratung behinderter Menschen, Ausbildung von Studienhelfern und -helferinnen, Umsetzung von Studienmaterialien für Sehgeschädigte, Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Hochschuldidaktik u. a. Da die Vorhaben des Vereins nicht nur für behinderte Menschen, sondern auch von behinderten Menschen geplant und durchgeführt werden, ist gewährleistet, dass die Aktivitäten des Vereins am Bedarf behinderter Menschen orientiert sind. Wer noch weitere Informationen über den Verein haben möchte oder Vereinsmitglied werden möchte, kann sich bei folgender Adresse melden:

Universität Dortmund
Fachbereich 13
Frau Dr. Birgit Drolshagen
Verein zur Förderung der Chancengleichheit Behinderter in Studium und Ausbildung
Emil-Figge-Str. 50
Raum 2.415
44221 Dortmund

Tel.: (0231) 755-4579
E-Mail: birgit.drolshagen@uni-dortmund.de

Selbsthilfegruppen

Einen Überblick über Selbsthilfegruppen im Raum Dortmund liefert die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (K.I.S.S.). In einer Broschüre werden alle der K.I.S.S. bekannten Selbsthilfegruppen mit Adresse aufgeführt.

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (K.I.S.S.) ist telefonisch erreichbar zu folgenden Zeiten:

montags, mittwochs und freitags von 9:00 - 13:00 Uhr,
montags, mittwochs und donnerstags von 14:00 – 16:30 Uhr.

K.I.S.S.
Friedensplatz 8
44135 Dortmund

Tel.: (0231) 52 909 7
Fax.: (0231) 52 090
E-Mail: kiss_dortmund@t-online.de

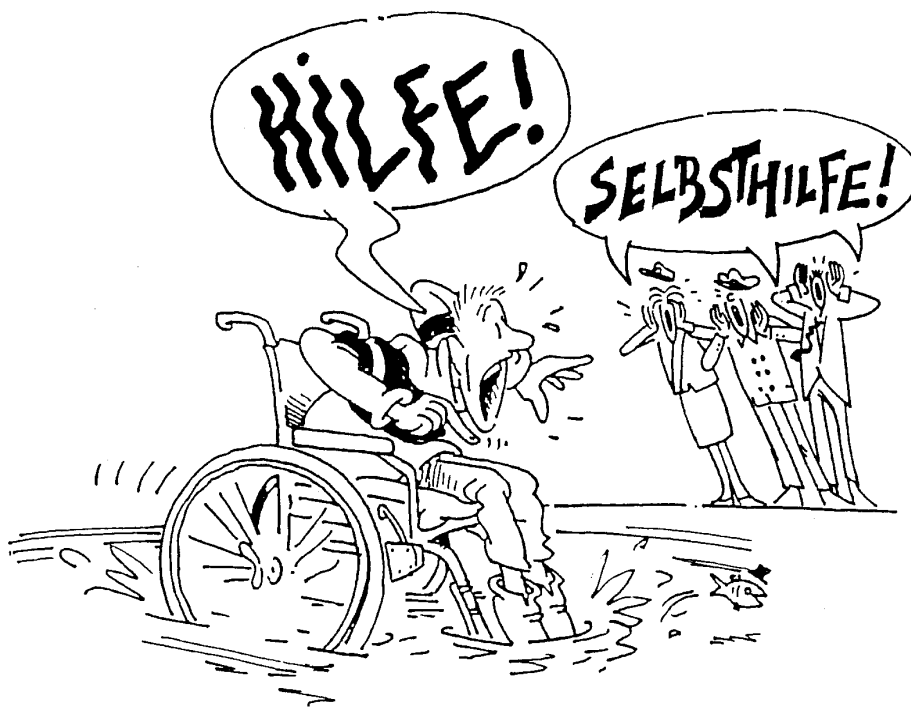


Abbildung 18: Selbsthilfe Sonderausgabe 2-3, o.O. 1989

14 Überregionales

Neben den Interessenvertretungen, Zusammenschlüssen und Institutionen, die sich direkt an der Universität Dortmund mit dem Thema Studium mit Behinderung auseinandersetzen, gibt es auch auf überregionaler Ebene Bundesarbeitsgemeinschaften und Vereine, die Tipps und Hilfen geben können. Einige Bundesarbeitsgemeinschaften, die hier aufgeführt sind, haben zwar ihren Ursprung in Dortmund und können auch an der Universität erreicht werden, ihre Arbeit ist jedoch nicht auf Dortmund beschränkt. An dieser Stelle werden auch nur einige Zusammenschlüsse vorgestellt. Eine umfassende Adressenliste befindet sich im Anhang der Broschüre „Studium und Behinderung, Praktische Tipps und Informationen des DSW für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“ des Deutschen Studentenwerks.



Abbildung 19: Lister, Barbara (Hrsg.): Briefe an die heile Welt, Frankfurt/Main 1981. Zeichnung: E. Klee

14.1 Bundesarbeitsgemeinschaft „Sozialhilfe“ der Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender

Die Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender der Universität Dortmund organisierte seit 1983 fast jährlich einen Erfahrungsaustausch für behinderte Studierende aus dem ganzen Bundesgebiet. Da die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs immer ein zentrales Thema dieser Erfahrungsaustausche war und ist, fiel auf, dass derselbe Gesetzestext von Einzelfall zu Einzelfall sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Damit die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nicht von der „Gnade“ einzelner Behörden abhängt, wurde 1986 die Bundesarbeitsgemeinschaft „Sozialhilfe“ der Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender gegründet.

Seitdem trifft sich die BAG „Sozialhilfe“ mehrmals im Jahr, um Probleme zu diskutieren und Lösungen zu suchen. Außerdem werden Stellungnahmen zum BAföG, zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder zu Studiengebühren verfasst und an die zuständigen Ministerien, die Kultusministerkonferenz und an die überörtlichen Sozialhilfeträger weitergeleitet. Damit sowohl der Sachstand (Erfahrungen einzelner Studierender oder der IbSen) als auch das entsprechende Fachwissen bei der Arbeit der BAG „Sozialhilfe“ berücksichtigt wird, arbeiten Studierende und Professionelle gemeinsam. Außerdem bekommt die Arbeitsgemeinschaft immer wieder Unterstützung von Experten und Expertinnen.

Die Themen, die auf den Arbeitstreffen der BAG „Sozialhilfe“ zur Sprache kommen, sind auch Gegenstand der jährlich stattfindenden bundesweiten Erfahrungsaustausche, die von Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Tagungen werden häufig in Tagungsdokumentationen festgehalten und können bei der Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender angefordert werden.

BAG „Sozialhilfe“ der Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender

c/o IbS Dortmund

c/o BbS

Universität Dortmund

44221 Dortmund

Tel./ Fax: (0231) 755-2848

E-Mail: birgit.rothenberg@uni-dortmund.de

drebes@behinderung-und-studium.de

14.2 Bundesweites Netzwerk der Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender sowie Behindertenreferate

Die „Bundesgemeinschaft behinderter/chronisch kranker und nicht-behinderter Studierender und Absolvent/innen e.V.“ (BAG e.V.) ist Projektträgerin des bundesweiten Netzwerkes der Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften behinderter und chronisch kranker Studierender sowie studentischen Behindertenreferate. Die an einer solchen bundesweiten Zusammenarbeit interessierten Gruppen und Einzelpersonen bilden das Netzwerk. Sie erhalten alle für ihre Arbeit relevanten Informationen und können aktiv mitarbeiten. Die Beteiligung am Netzwerk ist kostenfrei, es entstehen auch keine Hemmschwellen durch Beitrittserklärungen, Mitgliedsbeiträge etc.

Der regelmäßige Kontakt und Austausch zwischen den Beteiligten erfolgt über die Ausrichtung von und der Teilnahme an Seminaren, bundesweiten Erfahrungsaustauschen und Wochnend-Workshops. Schwerpunkte bisheriger Workshops waren z.B. Kriterien für den Aufbau barrierefreier Internet-Seiten sowie Analysen von studienrelevanten und wichtigen Internetseiten hinsichtlich Barrierefreiheit

oder es stand die Krüppelkultur an bundesdeutschen Hochschulen (Sexualität, Partnerschaft, Elternschaft) im Fokus. An diesen Workshops nehmen zwischen 15 und 35 Teilnehmer/innen aus dem gesamten Bundesgebiet teil. Die Ergebnisse werden in der Regel in einem Tagungsbericht oder einem themenspezifischen Reader zusammengefasst und veröffentlicht, d.h. den Teilnehmern/innen, Referenten/innen sowie allen am Netzwerk beteiligten Gruppen und Einzelpersonen und Interessierten zugesandt. Diese bilden die Grundlage für die Arbeit vor Ort, somit erfolgt ein Transfer in die Hochschulen. Es gibt außerdem kleine themenbezogene Arbeitsgruppen zwischen den bundesweiten Treffen. Zudem finden laufend telefonische Kontakte statt und es werden Informationen per Post versandt.

Übergreifende Ziele des Bundesweiten IbS-Netzwerkes, die von Beginn an verfolgt wurden, sind:

- Ist-Analyse bestehender Selbsthilfegruppen behinderter Studierender und deren Einbindung in die Hochschule
- Bedarfs-Analyse bezüglich der Gründung neuer Gruppen
- Unterstützung des Aufbaus neuer Gruppen
- Unterstützung bestehender Gruppen
- Konzeption und Durchführung gemeinsamer Projekte, insbesondere zur Verbesserung der Studienbedingungen behinderter und chronisch kranker Studierender
- Verbesserung der Effektivität der Arbeit der Gruppen durch ständigen Austausch in den verschiedenen Arbeitsbereichen (Studienordnungen, Selbstbestimmung, barrierefreier Hochschulbau, barrierefreier Internetzugang, Euthanasie / Bioethik, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- Verbesserung der Position behinderter Studierender / studentischer Selbsthilfegruppen gegenüber Ministerien und anderen Institutionen durch gemeinsames, bundes- bzw. landesweites Vorgehen
- Anbieten von Projekten und Teilaufgaben zum Erwerb sozialer und organisatorischer Kompetenzen.

Hierzu gehören die nachfolgend aufgeführten Einzeltätigkeiten:

- Förderung der Selbsthilfe über Know-how-Transfer im Hinblick auf die Organisation und den Aufbau neuer Gruppen und die gemeinsame Konzeptentwicklung im Rahmen von Informationsgesprächen, Vorträgen, Erstellung von Info-Materialien und der Durchführung von Workshops
- Gemeinsames Erarbeiten politischer Forderungen
- Planung und Durchführung von Aktionen, z.B. Hochschulbegehung durch behinderte Studierende, Lebensrecht behinderter Menschen / aktuelle Sterbehilfe- und Bioethik-Diskussion an den Hochschulen, Messestand „Behinderung und Studium“ auf der RehaCare International
- Unterstützung des Aufbaus spezifischer Schwerpunkte, z.B. „Frauen“, „Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Studierender in den neuen Bundesländern“.

Interessierte können jederzeit Kontakt mit dem Bundesweiten Netzwerk der Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender aufnehmen.

BAG behinderter/ chronisch kranker Studierender u. AbsolventInnen e.V.

Yisita Hernandez

Engelbergerstr. 41e/ 327

79106 Freiburg

Tel.: (0761) 2023194

E-Mail: vorstand@behinderung-und-studium.de

hernandez@behinderung-und-studium.de

Infos auch über:

Universität Dortmund

**Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und
nichtbehinderter Studierender
„IbS-Netzwerk / BAG e.V.“**

c/o BbS

Emil-Figge-Str. 50

44221 Dortmund 44221 Dortmund

Tel./ Fax: (0231) 755-2848

S-Tel.: (0231) 755-5350

Universität Dortmund

Autonomes Behinderten Referat

c/o AStA

Emil-Figge-Str. 50

44221 Dortmund

Tel.: (0231) 7 55-45 96

E-Mail: aber@asta.uni-dortmund.de

14.3 Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Student/innen und Absolvent/innen e.V.

Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Student/innen und Absolvent/innen e.V.“ (BHSA e.V.) bietet Seminare und Informationen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen, Kurse in Gebärdensprache, Tagungen zum Erfahrungsaustausch, Erstellung und Bereitstellung von allgemeinem Informationsmaterial, Zusammenarbeit mit anderen Interessenverbänden, Informationsmaterial über technische, persönliche und finanzielle Hilfen und aktive Unterstützung bei Antragstellungen jeglicher Art an. Außerdem setzt sich der Verein für die Anerkennung des Berufs Gebärdensprachdolmetscher/in, die Interessenvertretung Hörbehinderter in Verwaltungen, Institutionen und anderen Verbänden sowie für die Förderung von Projekten zur stärkeren gesellschaftlichen Eingliederung Hörbehinderter ein.

Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Student/innen und Absolvent/innen e.V. (BHSA)

Hinter der Hochstätte 2a
65239 Hochheim am Main

S/Tel.: (06146) 835537

Fax: (06146) 835538

14.4 Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS)

Der DVBS ist eine Selbsthilfeorganisation, die sich für eine chancengleiche Ausbildung blinder und sehbehinderter Menschen im Vergleich zu sehenden Menschen einsetzt. Der DVBS setzt sich außerdem für eine Eingliederung sehgeschädigter Menschen in das Berufsleben und das gesellschaftliche Leben allgemein ein.

Beim DVBS kann man Beratung zu allen Themen bekommen, die im weitesten Sinne mit dem Studium oder dem Beruf blinder und sehbehinderter Menschen zu tun haben. Zu den Themen Ausbildung, Ruhestand, Erziehung und Wissenschaft, Jura, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, Medizin, Musik, Sozialwesen, Theologie, Verwaltung (für mittlere und gehobene Berufe) und Wirtschaft gibt es Berufsfachgruppen, deren Mitglieder ehrenamtlich über das jeweilige Thema informieren. Hauptamtliche Beratung wird vom Geschäftsführer des DVBS durchgeführt. Für Rechtsfragen steht auch ein Anwalt des Vereins zur Verfügung.

Neben der Beratung bietet der DVBS auch das Auflesen von wissenschaftlicher Literatur an. Genaue Informationen über das Auflesen selber und die entsprechenden Preise (für Studierende gibt es Sonderpreise) kann man bei der Bundesgeschäftsstelle des DVBS erfahren.

**Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V.**

Frauenbergstraße 8
35039 Marburg

Tel.: (06421) 94888- 0
(Informationsversorgung und Sekretariat)
Fax.: (06421) 94888-10
E-Mail: info@dvbs-online.de

Rechtsberatung:
Michael Richter

Tel.: (06421) 94888-35
Sprechzeiten: jeden Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

14.5 Deutsches Studentenwerk (DSW)

Beim Deutschen Studentenwerk gibt es eine Beratungsstelle für behinderte Studierende. Diese Beratungsstelle ist Herausgeberin der Broschüre „Studium und Behinderung“, aus der in diesem Studienführer mehrfach zitiert wird. Die Beratungsstelle führt Tagungen durch und informiert auf Anfrage über andere Veranstaltungen. Die Beratungsstelle sieht sich selbst folgendermaßen:

„Aufgabe der Beratungsstelle ist es, darauf hinzuwirken, daß für Studierende mit Behinderungen Studienbedingungen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, trotz physischer oder psychischer Einschränkungen ein Hochschulstudium durchzuführen. Dabei widmet sie sich insbesondere drei Aufgabenbereichen:

Die Beratungsstelle ist für die bundesweite Information behinderter Studienbewerber/innen und Studierender zuständig. Sie vermittelt Ansprechpartner und erstellt eigene Informationsmaterialien.

Die Beratungsstelle wirkt an der Vertretung der Interessen behinderter Studienbewerber/innen und Studierender gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit mit.

Sie sammelt und dokumentiert Informationsmaterial, das für behinderte Studieninteressenten und Studierende sowie für Organisationen und Institutionen von Interesse ist, die sich mit der Beratung behinderter Studierender befassen.

Wenn sich Ihre Fragen bei uns auf schriftlichem Wege nicht klären lassen, stehen wir auch gerne zu einem Telefongespräch oder nach Absprache zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.“ (Deutsches Studentenwerk DSW (Hrsg.): Behinderte Studieren, Bonn 1993, S. 10)

Deutsches Studentenwerk

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: (030) 29 77 27-64

Fax: (030) 29 77 27-69

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

15 Weiterführende Literatur

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS) (Hrsg.):

Informationen zum Thema Studium mit Behinderung - und danach?
Dortmund 1997.

BAG Sozialhilfe der Interessengemeinschaften behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender (Hrsg.):

Handicapped und Knete, Finanzierung „Behinderung und Studium“, Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfe der Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender, Dortmund 2000.

Brühl, Albrecht:

Studium - Finanzierung und soziale Absicherung. Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), München 1996.

Dieses für behinderte und nichtbehinderte Studierende relevante Buch ist im Buchhandel als dtv-Taschenbuch erhältlich.

Bundesarbeitsgemeinschaft zur Literaturbeschaffung für sehgeschädigte Studierende (BAG-L) (Hrsg.):

Situation Sehgeschädigter bei der Literaturbeschaffung im Studium. Literaturbeschaffung 2000. Dortmund, Kassel, Frankfurt 1995.

In diesen drei Broschüren werden die Ergebnisse der bundesweiten Erfahrungsaustausche zur Literaturbeschaffung für sehgeschädigte Studierende dokumentiert.

Deutsches Studentenwerk / DSW (Hrsg.):

Studium und Behinderung, Praktische Tips und Informationen des DSW für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

Diese Broschüre wird vom Deutschen Studentenwerk regelmäßig neu aufgelegt und informiert unter anderem in den Bereichen Vorbereitung des Studiums, Zulassungsbeschränkung und Sonderanträge, Finanzierung des Studiums, Wohnen, Studienhelfer und Pflege und verfügt bundesweit über relevante Adressen.

Drolshagen, Birgit; Klein, Ralph; Tillmann, Anja; Rothenberg, Birgit:

Eine Hochschule für alle. Würzburg 2002

Drolshagen, Birgit; Rothenberg, Birgit; Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender; Verein zur Förderung der Chancengleichheit Behinderter in Studium und Ausbildung e. V. (Hrsg.):

Behinderung und Studium – Rückblick, Stand und Perspektiven (Medienkombination), Bochum 1999.

Fachschaftsrätekonferenz / FSRK (Hrsg.):

Lichtblick.

Der „Lichtblick“ erscheint vor jedem Semester und informiert über die Aktivitäten der einzelnen Fachschaften oder anderer Gruppen an der Universität Dortmund, die meist in der Einführungswoche des jeweiligen Semesters für Erstsemester durchgeführt werden.

Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender an der Universität Dortmund (Hrsg.):

Situation Sehgeschädigter bei der Literaturbeschaffung im Studium. Dortmund 1991.

Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender an der Universität Dortmund (Hrsg.):

Situation sehgeschädigter Studierender - Urheberrecht und Probleme bei der Literaturbeschaffung. Dortmund 1992.

Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender an der Universität Dortmund (Hrsg.):

HuK - Handicapped und Knete (I-VI).

Die HuK-Tagungen beschäftigen sich neben verschiedenen Schwerpunktthemen mit der Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs während des Studiums. Die Ergebnisse dieser Tagungen sind in Tagungsdokumentationen festgehalten und können bei der Dortmunder Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender angefordert werden.

Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender (Hrsg.):

Eine Uni, die behindert? Dortmund 2000.

Die AG Bau der Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender der Universität Dortmund hat einige Gebäude der Universität Dortmund auf ihre Behindertengerechtigkeit hin untersucht. Die Ergebnisse sind in diesem Reader zusammengefasst.

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. (Hrsg.):
Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz. Ein Schulungskonzept für AssistenznehmerInnen. Band A, Dortmund 2001

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. (Hrsg.):
Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz. Ein Schulungskonzept für Persönliche AssistentInnen. Band B, Dortmund 2001

Zentrum für Studieninformation und Beratung (Hrsg.):
Start ins Studium.

Diese Informationsbroschüre des Zentrums für Studieninformation und Beratung wird vor jedem Semester herausgegeben und informiert allgemein über den Studierendenalltag an der Universität Dortmund. Einführungs- und Schnupperversammlungen sowie Informationen über Regelungen und Fristen für die Einschreibung an der Universität Dortmund sowie Beratungsangebote und verschiedene Einrichtungen der Universität stellt das Zentrum für Studieninformation und Beratung im Netz auf seiner Homepage <http://www.uni-dortmund.de/ZIB> zur Verfügung.

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen / ZVS (Hrsg.):
ZVS-Info.

Die ZVS bringt ein zu jedem Semester aktualisiertes Informationsheft heraus, in dem nachzulesen ist, welche Studiengänge zulassungsbeschränkt sind, welche Auswahlverfahren greifen und welche Ausnahmefälle es gibt.

16 Adressen

16.1 Intern

Alle internen Adressen der Universität Dortmund sind unter der Postanschrift **44221 Dortmund** zu erreichen. Alle hausinternen Telefonnummern beginnen mit **755**. Diese Eingangsziffern können bei einem Telefonat von einem Haustelefon aus weggelassen werden. Informationen über Telefonnummern und Adressen können auch unter der Telefonnummer **7 55-11** abgefragt werden.

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Emil-Figge-Str. 50

Raum 0.317 (Erdgeschoss, Teil C)

Tel.: 7 55 - 25 84 / 7 55 - 51 43

E-Mail: asta@asta.uni-dortmund.de

Autonomes Behindertenreferat (ABeR)

Emil-Figge-Str. 50

Raum 0.301 (Erdgeschoss, Teil C)

Tel.: 7 55 - 45 96, S/Tel.: 7 55 - 53 50 (im BbS); Fax: 7 55 - 28 48

E-Mail: aber@asta.uni-dortmund.de

Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden

Bartkowski, Andrea

Campus Süd, Hörsaalgebäude I, Raum 211

Tel.: 7 55 - 60 48, Fax: 7 55 - 64 72

E-Mail: andrea.bartkowski@uni-dortmund.de

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

Emil-Figge-Str. 50

44221 Dortmund

Homepage: www.uni-dortmund.de/dobus

Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende

Emil-Figge-Str. 50

Raum 3.509 (3. Etage, Teil E)

Tel.: 7 55 - 45 79 (Birgit Drolshagen)

Tel.: 7 55 - 52 14 (Ralph Klein)

E-Mail: birgit.drolshagen@uni-dortmund.de

ralph.klein@uni-dortmund.de

DoBuS@Uni-Dortmund.de

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Emil-Figge-Str. 50

Raum 0.302 (Erdgeschoss, Teil C)

Tel.: 7 55 - 28 48, S/Tel.: 7 55 - 53 50; Fax: 7 55 - 28 48

E-Mail: birgit.rothenberg@uni-dortmund.de

Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterialien

Emil-Figge-Str. 50

Raum 3.508 (3. Etage, Teil E)

Tel.: 7 55 - 52 14

E-Mail: ralph.klein@uni-dortmund.de

Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender

Emil-Figge-Str. 50

Raum 0.301 (Erdgeschoss, Teil C)

Treffen in 0.302 (Erdgeschoss, Teil C)

Tel.: 7 55 - 45 96 (ABeR), S/Tel.: 7 55 - 53 50 (BbS);

Fax: 7 55 - 28 48 (BbS)

Service für Blinde und Sehbehinderte (SfBS)

Universitätsbibliothek Dortmund

Vogelpothsweg 76

44222 Dortmund

Tel.: 7 55 - 40 16 (Regina Borgmann)

Tel.: 7 55 - 40 63 (Rita Sadkowski)

Fax: 7 55 - 50 79

E-Mail: SfBS@ub.uni-dortmund.de

Studentenwerk Dortmund

Vogelpothsweg 85 (Mensagebäude Campus Nord)

44202 Dortmund

Tel.: 7 55 - 56 99

- **BAföG-Amt**

Raum 255 (Sekretariat)

Tel.: 7 55 - 36 41/ 7 55 - 36 42

- **Abteilung Studentisches Wohnen**

Raum 072 / 073

Tel.: 7 55 - 36 24/ - 36 25/ - 52 94/ - 56 88

Fax: 7 55 - 40 60

- **Info-Point**

Vogelpothsweg 85 (Mensa I)

Tel.: 7 55-56 99

Studentische Servicezentrale (SuSi_Z)

Emil-Figge-Str. 72

Raum: 7

E-mail: pickhan@verwaltung.uni-dortmund.de

Zentrum für Studienangelegenheiten

(ehemals Studentensekretariat und Zentrales Prüfungsamt)

Emil-Figge-Str. 61

Erdgeschoss

Telefonische Auskunft zu Bewerbungs- und
Zulassungsverfahren:

Tel.: 7 55 - 21 60/ - 22 27/ - 28 72

Telefonische Auskunft zu Studiengebühren:

Tel.: 7 55 - 22 56 (Frau Diers)

Info-Ansageband: 755 - 53 47

Fax: 7 55 - 53 46

Zentrum für StudienInformation und Beratung (ZIB)

(ehemals Zentrale Studienberatungsstelle)

Emil-Figge-Str. 72

Raum 3.512 - 3.520 (3. Etage, Teil E)

Info-Tel.: 7 55 - 23 45

Psycho-Tel.: 7 55 – 52 88

Fax: 7 55 - 31 87

16.2 Extern

Arbeitsamt Dortmund

Steinstr. 39
44127 Dortmund
Tel.: (02 31) 84 2 - 0
Fax: (0231) 84 2 - 1620

Deutsches Studentenwerk

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel.: (030) 29 77 27 - 64
Fax: (030) 29 77 27 - 69
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Dortmunder Energie und Wasser (DEW)

Fahrdienst für Behinderte (Fahrwünsche vormerken)
Tel.: (0231) 5 44 - 21 77
5 44 - 33 20
5 44 - 33 57

MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V.

Roseggerstr. 36
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 91 28 37 5; Fax: 91 28 37 7
E-Mail: uz@mobile-dortmund.de

Stadt Dortmund

44122 Dortmund (Postanschrift für alle Abteilungen der Stadt)

Tel.: (0231) 500 (Zentrale)

- **Behindertenkoordinator im Sozialamt in Dortmund**

Herr Zube

Hoher Wall 5 - 7

Tel.: (0231) 50 - 23 329

- **Fahrdienst für Behinderte** (Aufnahme in die Kundenkartei)

Sozialamt

Frau Hoffmann

Tel.: (0231) 50 - 23 330

- **Informationsbüro Pflege**

Fachbereich für Senioren, Behindertenarbeit
und Pflegeberatung

44122 Dortmund

Tel.: (0231) 50 - 25 050

- **Wohnungsamt**

Kampstr. 6

Tel.: (0231) 50 - 22 649

Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (ehemals Westfälischer Blindenverein e.V.)

Landesgeschäftsstelle

Märkische Str. 61

44141 Dortmund

Telefon: (0231) 55 75 90 - 0

Fax.: (0231) 58 625 28

Zentrum für Gehörlosenkultur

Huckarder Str. 2-10

44147 Dortmund

Tel.: (0231) 91 30 02 - 0

ZVS

44128 Dortmund

Dienstgebäude: Sonnenstr. 171

Tel.: (0231) 108 10 (Vermittlung)

17 Abkürzungsverzeichnis

ABeR	Autonomes Behindertenreferat
AfB	Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende
AHS	Allgemeiner Hochschulsport
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BbS	Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender
BHSA	Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Student/innen und Absolvent/innen e.V.
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
DoBuS	Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DSW	Deutsches Studentenwerk
DVBS	Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf
FSRK	Fachschaftsrätekonferenz
GdF	Gesellschaft der Freunde der Universität Dortmund
HuK	Handikapped und Knete
IbS	Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender
K.I.S.S.	Kontakt- und Informations-Stelle für Selbsthilfe
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RVO	Rechtsverordnung
S/Tel.	Schreibtelefon
SfBS	Service für Blinde und Sehbehinderte
StKFG	Studienkonten- und -finanzierungsgesetz
UB	Universitätsbibliothek
UD	Umsetzungsdienst zur sehgeschädigtengerechten Adaption von Studienmaterial
VV	Verwaltungsvorschriften
www	World Wide Web
ZIB	Zentrum für StudienInformation und Beratung
ZVS	Zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen

18 Stichwortverzeichnis

Antrag auf Verbesserung der Wartezeit 12; 14ff; 20
Assistenz 53; 68ff; 77ff; 79; 113
Auswahlverfahren 13f; 16; 20; 113

BAföG 22ff; 27; 28; 116
Berufsberatung für behinderte Abiturient/innen 92
Bonussemester 85; 86ff
Bundessozialhilfegesetz 27ff; 75

Durchschnittsnote 12; 14ff; 19

Eingliederungshilfe 27; 28ff; 75

Fahrdienst für Behinderte 93; 118; 119
Förderungshöchstdauer 22; 23
Freizeit 91; 94

Gehörlosenkultur 66; 94; 119

Handicapped und Knete 29; 110; 112
Härtefallantrag 12; 14; 16; 17f; 20
Hilfe zum Lebensunterhalt 27; 29; 93

Integration in der Schule 91

Kneipen 94
Kultur 91; 93; 94

Landschaftsverband Rheinland 30
Landschaftsverband Westfalen-Lippe 30
Leitsysteme 37
Losverfahren 13; 15

Mobilitätstraining 95

Nachrückverfahren 12; 13; 15; 16

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 95

Pflege 27; 77f; 87; 111

Rollstuhlparkplätze 96

Rollstuhl-WCs 37; 97

Selbsthilfegruppen 79; 91; 99; 102; 106

Sonderanträge 12; 16ff; 111

Sozialhilfe 27; 29; 75; 93; 101f; 111

Studiengebühren 84ff; 117

Studienkontenmodell 84ff; 117

Studienortwunsch 13; 17; 92

Verkehr 91; 93; 95

Wartezeit 11f; 14f; 18; 20

Wohnen 31ff; 91; 111; 116

Zulassungsantrag 14; 19

Zulassungsbescheid 11

Zulassungsbeschränkung 11

ZVS 11; 13ff; 113; 119

Auf Diesem Planeten Existiert
Eine Höhere Form Des Lebens

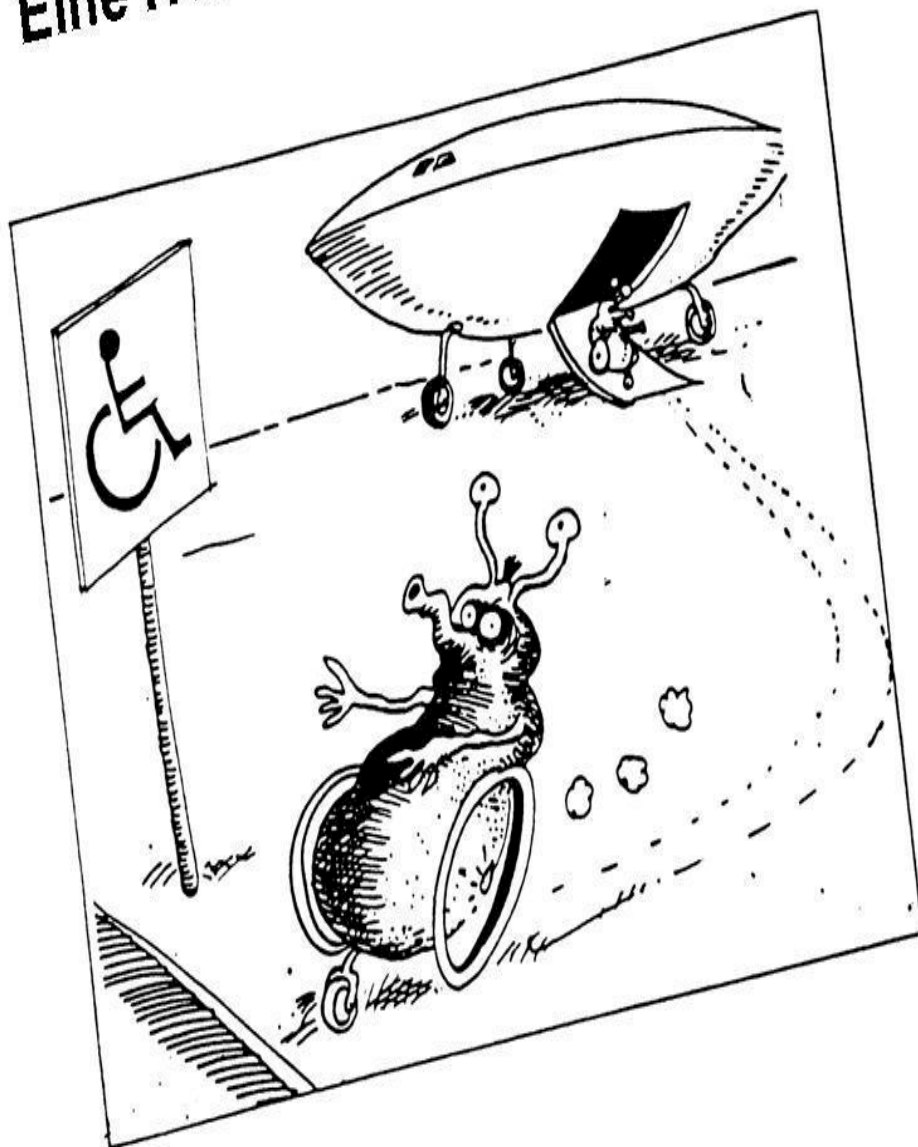


Abbildung 20:

Die Gegenwart. Organ des BSV-DDR, o. O. o. J.